SIS Steuerberater-Brief

Nr. 2025/04 – 14. April 2025

Steuer-Informations-Service mit Checkliste und SIS-Datenbank Steuerrecht

SIS Beratungs-Know-how

Anton Rudolf Götzenberger, Dipl.-Betriebswirt (FH), Steuerberater,
MBA International Taxation, Halfing/Obb.

Erbschaftsteuer und Bewertungsrecht: Aktuelle Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2024

Übersicht

Aktueller Anlass: *Der Gesetzgeber hat im Jahressteuergesetz 2024 eine Reihe von Gesetzesänderungen im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz sowie im Bewertungsrecht beschlossen. Die Änderungen wirken sich allgemein positiv auf die mit Erbschaften und Schenkungen verbundenen Steuerlasten aus. Insbesondere steuerliche Beraterinnen und Berater, die vorwiegend beschränkt Steuerpflichtige beraten, sollten sich mit den neuen Regelungen umfassend auseinandersetzen.*

Handlungsbedarf: *Geplante Übertragungen von vermieteten und in – die erforderliche Amtshilfe gewährenden – Drittstaaten belegenen Immobilien, welche bislang wegen der geplanten und im Jahressteuergesetz letztendlich umgesetzten Besserstellung in Bezug auf die Gewährung des Bewertungsabschlags, der Abziehbarkeit von Schulden und Lasten sowie möglicher Steuerstundungen aufgeschoben wurden, sollten jetzt realisiert werden. Denn ab dem Stichtag der Übertragung wirken sich weitere Preissteigerungen bei Immobilien nicht mehr auf die Höhe der Schenkungsteuer aus.*

Handlungszeitraum: *Geplante Vermögensübertragungen sollten stets zeitnah realisiert werden. Der ideale Handlungszeitraum für anstehende bzw. geplante Vermögensübertragungen ist „jetzt". Denn steuergünstiger als heute wird Vermögen, insbesondere Immobilienvermögen, nicht übertragen werden können. Hinzu kommen Rechtsunsicherheiten in Bezug auf Vermögenssteuern.*

1. Einführung

Das Jahressteuergesetz 2024 (Bundesgesetzblatt 2024 Teil I Nr. 387 vom 5.12.2024) enthält in den Artikeln 34 und 35 diverse Neuerungen betreffend das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz sowie das Bewertungsgesetz. Die Änderungen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht waren teilweise längst überfällig und sind aus Sicht des Steuerzahlers zu begrüßen. Überfällig war die mit dem Steuergesetz vollzogene Erhöhung der Erbfallkostenpauschale. Der Pauschalbetrag wurde zuletzt 1996 angepasst (damals 20.000 DM), dann im Zuge der Euro-Einführung umgerechnet und seither nicht mehr erhöht.

Darüber hinaus wurden mit dem JStG 2024 notwendige Anpassungen an EU-Recht sowie diverse gebotene Umsetzungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vorgenommen. Für die Praxis zu begrüßen sind die neuen klaren Bestimmungen zum steuerbegünstigten Betriebsvermögen in Insolvenzfällen von Kapitalgesellschaften und die gesetzliche Gleichstellung mit Personengesellschaften. Die Erwerbsfälle in Drittstaaten betreffenden Neuregelungen für Steuerstundungen, Steuerbefreiungen für zu Wohnzwecken genutzte Immobilien sowie bezüglich des besonderen Versorgungsfreibetrags werden der EuGH-Rechtsprechung gerecht. Im Bewertungsgesetz wurde u.a. eine Öffnungsklausel für die Grundsteuer betreffenden Bewertungen von Immobilienvermögen eingeführt.

2. Neuerungen im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

2.1 Höhere Erbfallkostenpauschale

Kosten für die Bestattung des Erblassers und für ein angemessenes Grabdenkmal, Aufwendungen für die übliche Grabpflege sowie sonstige Kosten, die den Erben unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung und Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs entstehen, sind als Nachlassverbindlichkeiten vom steuerpflichtigen Erwerb abziehbar. Die Aufwendungen können entweder einzeln nachgewiesen oder in Höhe einer Erbfallkostenpau-

Wichtige Inhalte in diesem Steuerberater-Brief:

Erbschaftsteuer und Bewertungsrecht: Aktuelle Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2024 Seite 1
Flugunterricht ist kein Schul- oder Hochschulunterricht Seite 5
Noch kein Steuerabzug für Hausgeldzahlungen in die Erhaltungsrücklage Seite 6
Keine Haftung des Grundstückserwerbers für unrichtige Steuerausweise in übernommenen Mietverträgen Seite 7
Keine Steuerbefreiung der Einbringung von Kommanditanteilen in erst kurz zuvor erworbene Vorrats-GmbHs Seite 8
Anwendung des § 6 a GrEStG auf Anteilsübertragungen im Ausland Seite 9

In unserer Datenbank:

Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte (BMF) SIS 25 03 48
Zurückweisung von Einsprüchen und Änderungsanträgen zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Ablehnung der Festsetzung eines rechnerisch auf das Körperschaftsteuerguthaben gem. § 37 Abs. 5 KStG entfallenden Solidaritätszuschlagguthabens (Oberste Finanzbehörden d. Länder) SIS 25 03 08
Steuerpflicht von nachträglichen Sonderwünschen beim Grundstückserwerb mit noch zu errichtendem Gebäude (BFH) SIS 25 02 97
Betriebsausgabenabzug im Zusammenhang mit dem Betrieb von steuerfreien Photovoltaikanlagen (Niedersächsisches FG) SIS 25 03 26

Die SIS-Datenbank online:

Überall und mobil nutzbar:
www.sis-datenbank.de

Unser Service für Sie:

Täglich online das Neueste aus dem Steuerrecht:
www.sis-tagesaktuell.de

Wöchentlich das Wichtigste per E-Mail:
SIS SteuerMail

Monatlich zusätzlich per E-Mail:
Steuerberater-Brief und Checkliste

Formlose Anmeldung (Name, Adresse) unter **info@sis-verlag.de**

Impressum: NWB Verlag GmbH & Co. KG, Eschstraße 22, 44629 Herne; Fon 02323.141-900; Fax 02323.141-123; service@nwb.de. SIS ist eine Marke des NWB Verlags. Redaktionsadresse SIS: Bretonischer Ring 15, 85630 Grasbrunn bei München; Fon 089.2000 557-50; Fax 089.2000 557-55; info@sis-verlag.de. Redaktion: Ass. jur. Peter Kern (v.i.S.d.P.), Sabina Schmitz. Der „Steuerberater-Brief" erscheint monatlich als Printmedium mit aktualisierter „SIS-Datenbank Steuerrecht" auf DVD oder online als E-Mail-Anhang und ist Bestandteil der SIS-Datenbank Steuerrecht online. Bezugsmöglichkeiten, Konditionen und Preise finden Sie unter www.sis-datenbank.de. Es gelten die jeweils aktuellen AGB. Alle Informationen werden mit größter Sorgfalt bearbeitet, ihre Veröffentlichung erfolgt aber ohne Gewähr. Nachdruck verboten. Alle Rechte vorbehalten, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Vervielfältigung sowie der Auswertung durch Datenbanken und ähnliche Einrichtungen. Die bestimmungsgemäße Handhabung dieses Produkts (Steuerberater-Brief und Checkliste) stellt kein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit im Sinne der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (GPSR) dar. Druck: Druckerei Altermann GmbH, Glonner Straße 26, 85667 Oberpframmern. **ISSN 0179-308X**

schale geltend gemacht werden. Die Erbfallkostenpauschale wurde mit dem Jahressteuergesetz 2024 von 10.300 EUR auf 15.000 EUR erhöht. Die Erhöhung der Fallpauschale dürfte nicht zuletzt im Interesse der Finanzverwaltung erfolgt sein. Denn eine höhere Pauschale dürfte in einer größeren Anzahl von Fällen einen aufwendigen Prüfaufwand durch Einzelbelege entfallen lassen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Erbfallkostenpauschale ist nach neuerer Rechtsprechung (BFH v. 1.2.2023 – II R 3/20 = SIS 23 06 94) nicht mehr, dass dem Erwerber derartige Kosten tatsächlich entstanden sind. Die Erbfallkostenpauschale ist auch dann zu gewähren, wenn tatsächlich keine Kosten entstanden sind. Übersteigt die Summe der tatsächlichen Kosten den Pauschbetrag, sind seine Aufwendungen vom Steuerpflichtigen einzeln nachzuweisen. Erfreulich ist hierbei, dass die Rechtsprechung in den letzten Jahren weitere Aufwendungen als Nachlassverbindlichkeiten anerkannt hat, welche damit auch unter den Pauschbetrag fallen. Unter anderem hat der BFH mit Urteil v. 14.10.2020 (II R 30/19 = SIS 21 04 57) Steuerberatungskosten und die Kosten für Haushaltsauflösung und Räumung der Erblasserwohnung als Nachlassregelungskosten anerkannt.

Die Erbfallkostenpauschale ist nicht zu kürzen, wenn und soweit zum Erwerb steuerfreies Vermögen gehört. Werden hingegen die tatsächlichen Kosten geltend gemacht, greift insoweit das Teilabzugsverbot, soweit steuerfreies Vermögen (wie z.B. das Familienwohnheim) zum Nachlass zählt (siehe dazu auch unten 2.2). Die Erbfallkostenpauschale steht bei Vor- und Nacherbschaften auch einem Nacherben zu (BFH v. 1.2.2023 a.a.O. = SIS 23 06 94).

Der höhere Pauschbetrag gilt für Erbfälle, für die die Steuer nach dem 31.12.2024 entstanden ist (§ 37 Abs. 21 ErbStG). Die Kostenpauschale ist nicht auf Schenkungen anwendbar.

2.2 Abzugs- und Teilabzugsverbote für Schulden und Lasten

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 wurde § 10 Abs. 6 ErbStG neu strukturiert und in drei Unterabsätze unterteilt. Die Neufassung des § 10 Abs 6 ErbStG enthält im Wesentlichen den bisherigen Wortlaut der alten Fassung. Unverändert gilt, dass Schulden und Lasten, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit Vermögensgegenständen stehen, die nicht der Besteuerung unterliegen, wie z.B. das Familienwohnheim, bei der Berechnung des steuerpflichtigen Erwerbs nicht abgezogen werden dürfen. Neu geregelt wurde der Umfang der Abzugsfähigkeit von Schulden und Lasten bei beschränkter Steuerpflicht. Satz 2 des neu gefassten Absatzes 6 lautet wie folgt: „Beschränkt sich die Besteuerung auf einzelne Vermögensgegenstände (§ 2 Absatz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 2), so sind die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten abzugsfähig".

Die Neuregelung betrifft Erwerbe von Inlandsvermögen i.S.v. § 121 BewG durch Erwerber, die zum Steuerentstehungszeitpunkt keine Inländer waren und gleichzeitig auch auf Seiten des Erblassers (Schenkers) keine unbeschränkte Steuerpflicht bestanden hat. Häufige Praxisfälle mit beschränkter Steuerpflicht sind der Erwerb von inländischem Immobilienvermögen von einem Nichtinländer an Erwerber ohne Wohnsitz in Deutschland, Übertragungen von Betriebsvermögen oder der Erwerb eines mindestens 10 %igen Beteiligungsanteils an einer inländischen Kapitalgesellschaft.

Die Neuregelung betrifft auch Fälle des Erwerbs von erweitertem Inlandsvermögen bei erweitert beschränkter Steuerpflicht. Dies betrifft Fälle, in denen § 4 AStG zur Anwendung kommt. Eine mögliche erweitert beschränkte Steuerpflicht ist dann zu prüfen, wenn der Erblasser/Schenker einmal Inländer war, im Zeitpunkt der Besteuerung noch wirtschaftliche Interessen in Deutschland hatte bzw. hat und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt mindestens vor fünf Jahren, aber noch nicht länger als zehn Jahre in ein Niedrigsteuerland verlegt hat, welches entweder keine Erbschaftsteuern erhebt oder Erwerbe mit weniger als 30 % der deutschen Erbschaftsteuer besteuert. Die erweitert beschränkte Steuerpflicht ist auch dann zu beachten, wenn der Erblasser/Schenker in seinem ausländischen Aufenthaltsland eine Vorzugsbesteuerung genießt.

Weitere einem beschränkt steuerpflichtigen Erwerber entstandene Schulden und Lasten, welche nicht unmittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit erworbenem Inlandsvermögen stehen (z.B. Steuerschulden des Erblassers), sind nach der neuen Gesetzeslage in einem bestimmten Verhältnis anteilig abzugsfähig (neuer Satz 3). Die Neufassung des Satzes 3 lässt beispielsweise den verhältnismäßigen Abzug von Pflichtteils- oder Zugewinnausgleichsansprüchen bei beschränkter Steuerpflicht zu. Bisher scheiterte ein Steuerabzug u.a. an der Rechtsprechung des BFH (Urt. v. 22.7.2015 – II R 12/14 = SIS 15 19 46). Der BFH verneinte einen wirtschaftlichen Zusammenhang solcher Ansprüche mit einzelnen erworbenen Vermögensgegenständen. Die Gewährung eines anteiligen Abzugs solcher Verpflichtungen war auch der notwendigen Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH geschuldet. Der EuGH hatte in dem Verfahren C-394/20 = SIS 22 00 28 vom 21.12.2021 die bisher geltende Deutschland-Regelung als mit dem Unionsrecht unvereinbar bezeichnet. Im Streitfall ließ der EuGH den Steuerabzug von Verbindlichkeiten aus Pflichtteilen als Nachlassverbindlichkeit bei der Berechnung der Erbschaftsteuer auf in Deutschland belegene Grundstücke zu.

Details zur verhältnismäßigen Berücksichtigung von nicht im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einzelnen Vermögensgegenständen stehenden Schulden und Lasten enthält der neue Satz 4. Satz 5 stellt abschließend klar, dass auch die Bestattungskosten, Kosten für ein Grabdenkmal, Grabpflege sowie alle weiteren Erwerbs- und Nachlassregelungskosten verhältnismäßig vom Erwerb abzuziehen sind und dass die Erbfallkostenpauschale (siehe oben 1) auch bei beschränkter Steuerpflicht gilt.

Der neue § 10 Abs. 6 a ErbStG enthält im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 10 Abs. 6 Satz 3 bis 10 bezüglich des Abzugs von Schulden und Lasten im Zusammenhang mit steuerbegünstigtem Betriebsvermögen. § 10 Abs. 6 b ErbStG enthält im Wesentlichen die bisherige Regelung des § 10 Abs. 6 Satz 11 ErbStG zum Doppelberücksichtigungsverbot von grundstücksbezogenen Lasten wie z.B. Nießbrauchsrechte. Die Neufassung wurde allerdings in ihrem Anwendungsumfang „erweitert". Sie beschränkt sich nicht nur wie bisher auf „ Nutzungsrechte", sondern auf sämtliche grundstücksbezogene Lasten und schließt damit alle in § 46 der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) genannten Belastungen ein, also auch sämtliche Reallasten.

Hintergrund dieser Regelung ist Folgender: Für erworbenen Grundbesitz kann gemäß § 198 BewG mittels „Öffnungsklausel" ein niedrigerer Verkehrswert nachgewiesen werden. Eine solche Nachweisführung muss zwingend von einem öffentlich bestellten Sachverständigen erfolgen, wenn der niedrigere Wert vom Finanzamt akzeptiert werden soll. Der öffentlich bestellte Sachverständige muss sein Verkehrswertgutachten nach den Vorschriften der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) und den hierzu ergangenen Anwendungshinweisen erstellen. Die ImmoWertV sieht vor, dass sämtliche wertbeeinflussende Umstände berücksichtigt werden müssen.

Die ImmoWertV unterscheidet sich hier grundsätzlich von den Bewertungsvorschriften nach dem BewG. Bei der Wertermittlung nach dem BewG werden Nutzungsrechte wie Nießbrauch oder Wohnrecht nicht berücksichtigt. Stattdessen erfolgt die Berücksichtigung der Kapitalwerte solcher Lasten im Rahmen der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs. Die Vorschrift dient der Vermeidung eines Doppelabzugs solcher Lasten im Fall der Anerkennung eines Verkehrswertgutachtens durch die Finanzverwaltung.

§ 10 Abs. 6 findet in der Neufassung Anwendung auf Erwerbe nach dem 31.12.2024.

2.3 Erweiterte Steuerstundungsregelung bei Wohnimmobilien

§ 28 ErbStG sah in der bisherigen Fassung eine Reihe möglicher Steuerstundungen vor, unter anderem auch für Wohnimmobilien. Die alte Fassung des § 28 Abs. 3 ErbStG sah eine Stundung von Erbschaftsteuern als auch Schenkungsteuern lediglich für am Besteuerungsstichtag zu Wohnzwecken vermietete bebaute Grundstücke oder Grundstücksteile unter der Voraussetzung vor, dass der Erwerber die Erbschaft-/Schenkungsteuer nur durch Veräußerung des Grundstücks selbst aufbringen könnte. Darüber hinaus sah die Vorschrift bei Erwerb eines „Ein- oder Zweifamilienhauses" oder „Wohneigentums" eine Stundungsmöglichkeit vor, wenn der Erwerber das Objekt zu eigenen Wohnzwecken nutzt und ihm die Entrichtung der Steuer nur durch Veräußerung der Wohnimmobilie möglich wäre.

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 wurde § 28 Abs. 3 ErbStG neu gefasst und die einzelnen Steuerstundungstatbestände wurden erweitert. Erfasst von der Stundungsregelung ist sämtlicher zu Wohnzwecken genutzter Grundbesitz, also unabhängig davon, ob das vom Erblasser oder Schenker genutzte Grundstück im Erbfall oder einer Schenkung bereits vermietet war oder ob es von den Erwerbern nach der Übertragung vermietet wird. Ebenfalls erfasst werden alle Fälle der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken, unabhängig von der Grundstücksart. Die neue Stundungsregelung gilt daher auch für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung in einem Mehrfamilienhaus.

Die Stundungsdauer beträgt wie bisher maximal zehn Jahre. Die Frist endet jedoch schon vor Ablauf, wenn der zu Wohnzwecken genutzte Grundbesitz veräußert wird, auf Dritte übergeht oder die Wohnungsnutzung dauerhaft aufgegeben wird. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 20/12780 S. 196) wird die Aufgabe der Wohnnutzung bei einem Leerstand von mehr als zwölf Monaten angenommen.

Die Steuerstundung ist wie bisher dem Grunde nach zinspflichtig. Bei Erbschaften erfolgt allerdings auch weiterhin eine zinslose Stundung (R E 28 Abs. 8 ErbStR 2019).

Die Stundungsregelung gilt für Grundvermögen in Deutschland und der Europäischen Union. Bei Grundbesitz in Drittstaaten kommt eine Stundung nur in Frage, wenn der betreffende Drittstaat an einem Informationsaustausch teilnimmt und auch Amtshilfe bei der Beitreibung von Erbschaftsteuern leistet. Wenn der Informationsaustausch oder die Beitreibung in dem Drittstaat nicht mehr sichergestellt ist, endet die Stundung unmittelbar. Die Neufassung des Absatzes 3 sieht vor, dass das Bundesministerium der Finanzen in regelmäßigen Abständen eine aktualisierte Liste jener Drittstaaten veröffentlicht, die diese Voraussetzungen erfüllen.

Unverändert besteht kein Rechtsanspruch auf Stundung, wenn der Erwerber die Steuer entweder aus weiterem erworbenen Vermögen oder aus seinem vorhandenen eigenen Vermögen aufbringen könnte. Die neue Stundungsregelung findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31.12.2024 entsteht.

2.4 Anwendung der Behaltensregelungen für Betriebsvermögen bei Insolvenz

Für Betriebsvermögen werden besondere Steuervergünstigungen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht gewährt. Diese fallen allerdings mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise weg, wenn gegen bestimmte Behaltensregelungen verstoßen wird. Neben der Einhaltung einer bestimmten Lohnsummenhöhe und einer Mindestanzahl an Beschäftigten ist weitere Voraussetzung, dass der Betrieb in seiner Vermögensstruktur nahezu unverändert mindestens fünf Jahr fortgeführt wird (§ 13 a Abs. 6 ErbStG). Als Verstoß gegen die Behaltensvorschriften zählt auch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der BFH hat in der Vergangenheit im Fall einer Kommanditgesellschaft entschieden, dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei einer Personengesellschaft anders als bei einer Kapitalgesellschaft noch nicht zum Wegfall des – anteiligen – Verschonungsabschlags führt (Urt. v. 1.7.2020 – II R 19/18 = SIS 20 17 27).

Um künftig einer unterschiedlichen Behandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften vorzubeugen, hat der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2024 die Wirkung von den Behaltensverstoß von Kapitalgesellschaften regelnden § 13 a Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 ErbStG in Verbindung mit dortigem Satz 1 gesetzlich eingeschränkt. Nummer 4 wurde um einen weiteren Satz ergänzt, der bestimmt, dass „in den Fällen einer insolvenzbedingten Auflösung … Satz 2 erste Alternative erst mit der Aufgabe des Betriebs" gilt „oder soweit wesentliche Betriebsgrundlagen veräußert werden". Die Gesetzesergänzung gilt für alle Erwerbe nach dem 31.12.2024.

2.5 Versorgungsfreibetrag bei beschränkter Steuerpflicht

Dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eines Erblassers wird zusätzlich zu den persönlichen Freibeträgen ein besonderer Versorgungsfreibetrag in Höhe von 256.000 € gewährt (§ 17 ErbStG). Kinder eines Erblassers erhalten einen nach Altersstufen gestaffelten Versorgungsfreibetrag von 10.300 € bis 52.000 €.

Das Jahressteuergesetz 2024 fasst den § 17 Abs. 3 ErbStG neu. Der neue Gesetzestext enthält allerdings keine inhaltliche Änderung, sondern nur Anpassungen hinsichtlich der neuen Gesetzesgrundlagen zum Informationsaustausch und der zwischenstaatlichen Amtshilfe. Dem überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner wird somit wie bisher der besondere Versorgungsfreibetrag in oben genannter Höhe auch im Fall einer beschränkten Steuerpflicht gewährt. Voraussetzung ist – wie bisher – dass der betreffende Wohnsitzstaat des überlebenden Ehegatten/Lebenspartners eine Amtshilfe leistet. In der Neufassung wird die Amtshilfe jedoch umfassender definiert. Der betreffende Staat muss nach Maßgabe „völkervertraglicher Abkommen oder Übereinkommen verpflichtet" sein, „der Bundesrepublik Deutschland entsprechend dem OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch auf Ersuchen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Steueroasen-Abwehrgesetzes in Bezug auf die Erbschaftsteuer Amtshilfe zu leisten".

Wie bereits bezüglich der Steuerstundungsregelungen für Grundbesitz in Drittstaaten erwähnt (vgl. oben 2.3) wird die Finanzverwaltung eine Liste der Drittstaaten, die diese Voraussetzungen erfüllen, im Bundessteuerblatt veröffentlichen. Hintergrund des Amtshilfeerfordernisses ist die obligatorische Kürzung des besonderen Versorgungsfreibetrags um den Kapitalwert ausländischer Witwen-/Witwerrenten analog den Kürzungsregelungen für inländische Renten.

2.6 Zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke in Drittstaaten

Zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke im Inland und in den EU-Staaten sind bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs nur mit 90 % ihres Wertes anzusetzen (§ 13 d ErbStG). Wohnungen in Drittstaaten waren von dieser Vergünstigungsregelung bislang ausgeschlossen. Der EuGH hatte in der Rechtssache C-670/21 (vom 12.10.2023 = SIS 23 16 26) den Ausschluss der Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke in Drittstaaten als Verstoß gegen das unionsrechtliche Gebot der Kapitalverkehrsfreiheit moniert. Mit dem Jahressteuergesetz 2024 wurde § 13 d Abs. 3 Nr. 2 ErbStG dahingehend abgeändert, dass die Vergünstigungsregelungen für in einem Drittstaat belegene Immobilien unter der Voraussetzung anzuwenden sind, dass dieser Drittstaat auf Grund völkervertraglicher Übereinkommen zum Informationsaustausch bzw. zur Amtshilfe verpflichtet ist. Eine Liste der Drittstaaten, die diese Voraussetzungen erfüllen, veröffentlicht das BMF in einer Staatenliste.

2.7 Zuwendungen an ausländische gemeinnützige Institutionen

Zuwendungen an ausländische gemeinnützige Gesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sind von der Erbschaft- und Schenkungsteuer ausgenommen, sofern die ausländische Institution – wäre sie im Inland ansässig – von der Körperschaftsteuer befreit wäre und der Staat, in dem der Zuwendungsempfänger belegen ist, die erforderliche Amtshilfe leistet (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c ErbStG). An diesem Grundsatz ändert sich mit der Neufassung der Vorschrift im Jahressteuergesetz 2024 nichts.

Der geänderte Gesetzestext enthält detaillierte und an die aktuellen Amts- und Rechtshilfestandards angepasste Formulierungen. Steuerfrei sind Zuwendungen an ausländische Institutionen dann, wenn der Sitzstaat des Zuwendungsempfängers Amts- und Rechtshilfe nach Maßgabe der „OECD-Standards für Transparenz und effektiven Informationsaustausch" sowie „Amtshilfe bei der Beitreibung gemäß einem dem Artikel 27 des OECD-Musterabkommens 2017 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen entsprechenden Artikel in ei-

nem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Bezug auf die Erbschaftsteuer" leistet.

Wie im Zusammenhang mit dem besonderen Versorgungsfreibetrag bei beschränkter Steuerpflicht, den Stundungsregelungen und dem Bewertungsabschlag für vermietete Wohnimmobilien in Drittstaaten wird das BMF auch für die Anwendung des § 13 Abs. 1 Nr. 16 c ErbStG eine Liste der Staaten veröffentlichen, die diese Voraussetzungen erfüllen.

3. Neuerungen im Bewertungsgesetz

3.1 Öffnungsklausel auch für die Grundsteuer

Eine wesentliche Neuerung im Bewertungsgesetz ist die Ergänzung des § 220 BewG im siebten Abschnitt, die Grundsteuer betreffend um einen neuen Absatz 2. Nachdem der BFH in zwei Verfahren (II B 78/23 = SIS 24 09 52, II B 79/23 = SIS 24 09 53) entschieden hat, dass Steuerpflichtigen die Möglichkeit des Nachweises eines niedrigeren Grundbesitzwertes einzuräumen ist, hat der Gesetzgeber mit dem zweiten Absatz eine entsprechende Öffnungsklausel in das Gesetz eingefügt. Nach § 220 Abs. 2 BewG i.d.F. des JStG 2024 ist als Grundsteuerwert der „niedrigere gemeine Wert" anzusetzen, „wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass der nach den Vorschriften dieses Abschnitts ermittelte Grundsteuerwert erheblich vom gemeinen Wert der wirtschaftlichen Einheit im Feststellungszeitpunkt abweicht. Davon ist auszugehen, wenn der Grundsteuerwert den nachgewiesenen gemeinen Wert um mindestens 40 Prozent übersteigt.

Die neue Vorschrift nimmt in Satz 2 Bezug auf die parallele „Öffnungsklauselvorschrift" des § 198 im sechsten Abschnitt, die Erbschaft- und Schenkungsteuer betreffend. Danach muss der Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts durch ein „Gutachten des zuständigen Gutachterausschusses" oder eines Gutachtens von einem öffentlich bestellten und zertifizierten Sachverständigen für die Wertermittlung von Grundstücken geführt werden. Alternativ erkennt die Finanzverwaltung als Nachweis für einen niedrigeren gemeinen Wert „einen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt" zustande gekommenen Kaufpreis „über die zu bewertende wirtschaftliche Einheit" an, „wenn die maßgeblichen Verhältnisse hierfür gegenüber den Verhältnissen am Hauptfeststellungszeitpunkt unverändert sind" (§ 220 Abs. 2 Satz 3 BewG).

3.2 Begriffsdefinition des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 änderte der Gesetzgeber § 158 BewG. Regelungsinhalt dieser Vorschrift ist die Definition des Begriffs des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens. Mit der Neufassung des Absatzes 2 hebelt der Gesetzgeber die Folgen des BFH-Urteils vom 16.11.2022 – II R 39/20 = SIS 23 03 03 aus. Der BFH hatte entschieden, dass der bewertungsrechtliche Begriff „Betrieb der Land- und Forstwirtschaft" tätigkeitsbezogen auszulegen sei. Zivilrechtliches Eigentum an landwirtschaftlich genutztem Grund und Boden oder am Besatz hält der BFH für nicht entscheidungsrelevant. Das heißt, dass nach Auffassung des BFH derjenige einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft innehat, der diesen betreibt, unabhängig davon, ob er den Grund und Boden tatsächlich besitzt oder nur gepachtet hat.

Die Finanzverwaltung hat sich noch vor der Gesetzesänderung dazu entschlossen, die Erkenntnisse aus dem Urteil nicht über den Einzelfall hinaus anzuwenden (Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder v. 19.2.2024 – S 3201 = SIS 24 06 58, BStBl 2024 I S. 380). Die Neufassung des Abs. 2 setzt die Auffassung der Finanzverwaltung um. Nach § 158 Abs. 2 Satz 3 BewG gilt „als Fortsetzung der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit des Überlassenden" die Überlassung eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft oder Teile davon an einen anderen Berechtigten zur „Erzeugung von Pflanzen und Tieren sowie zur Verwertung der dadurch selbst gewonnenen Erzeugnisse".

Der neue Satz 4 der Vorschrift stellt klar, dass „der Einordnung als Betrieb der Land- und Forstwirtschaft ... nicht entgegen" steht, „dass er aus einer oder einzelnen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gebildet wird, bei denen die Wirtschaftsgebäude oder die Betriebsmittel oder beide Arten von Wirtschaftsgütern nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören und diese anderen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft auf Dauer zu dienen bestimmt sind".

4. Zusammenfassung

Die im Jahressteuergesetz 2024 enthaltenen neuen Gesetzesregelungen sind aus Sicht der Steuerzahler zu begrüßen. Die Neuerungen setzen im Wesentlichen die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs um, was speziell in Fällen der beschränkten Steuerpflicht zu Verbesserungen führte. Begrüßenswert ist auch die Einführung einer Öffnungsklausel zum Nachweis eines niedrigeren Verkehrswertes von Immobilien für Zwecke der Grundsteuer. Die Erhöhung der Erbfallkostenpauschale auf 15.000 EUR war mehr als überfällig. Gut ist auch die Ankündigung einer Auflistung jener Länder, die die Voraussetzungen für einen umfassenden Informationsaustausch erfüllen und Amtshilfe im erforderlichen Umfang leisen. Dies führt insbesondere bei Auslandssachverhalten zu mehr Planungssicherheit.

Urteilsbesprechungen

Flugunterricht ist kein Schul- oder Hochschulunterricht

Der Begriff „Schul- und Hochschulunterricht" im Sinne von Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL umfasst nicht die Erteilung von Flugunterricht.

Urteil vom 13.11.2024 – Az. XI R 31/22 = SIS 25 02 39

I. Sachverhalt

Streitig ist, ob der Kläger, eine gemeinnützige Flugschule, die Umsatzsteuer aus dem Erwerb eines Flugzeugs sowie die laufenden Kosten für das Flugzeug als Vorsteuer abziehen kann. Finanzamt und Finanzgericht der ersten Instanz versagten einen Vorsteuerabzug, da der Flugunterricht steuerfrei sei.

II. Entscheidung des BFH

Auf die Revision des Klägers hoben die Richter des BFH das Urteil auf und wiesen die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück. Steuerfrei sind Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von juristischen

Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, von Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden, § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG. Der Vorsteuerabzug ist weder nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG ausgeschlossen noch nach § 15 a UStG zu berichtigen. Denn der Flugunterricht ist – anders als das FA und das FG meinen – steuerpflichtig.

Eine Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG kommt nicht in Betracht. Nach ständiger Rechtsprechung ist § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG entsprechend Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL richtlinienkonform auszulegen, wonach nur solche Veranstaltungen von der Steuer zu befreien sind, die als Schul- und Hochschulunterricht sowie als Aus- und Fortbildung oder berufliche Umschulung anzusehen sind. Nach diesen Grundsätzen ist vorliegend der Flugunterricht nicht als „Schul- oder Hochschulunterricht" nach § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG steuerfrei.

Der Begriff des Schul- und Hochschulunterrichts verweist allgemein auf ein integriertes System der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen sowie auf die Vertiefung und Entwicklung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten durch die Schüler und Studenten je nach ihrem Fortschritt und ihrer Spezialisierung auf den verschiedenen dieses System bildenden Stufen" (EuGH, Urteil v. 14.3.2019 – C-449/17 „A & G Fahrschul-Akademie" = SIS 19 01 90, EuGH, Urteil v. 21.10.2021 – C-373/19 „Dubrovin & Tröger – Aquatics" = SIS 21 17 23 sowie EuGH, Beschluss v. 7.10.2019 – C-47/19 „Finanzamt Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst" = SIS 19 18 41).

Als spezialisierter Unterricht sind daher z.B. Fahrschulunterricht, Surf- und Segelunterricht oder Schwimmunterricht nicht erfasst. Gleiches gilt für den Flugunterricht, der ein spezialisierter, punktuell erteilter Unterricht ist, der die Fähigkeit vermittelt, ein Fahrzeug (hier: Luftfahrzeug, § 1 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes) zu führen.

Der Flugunterricht ist auch nicht als Aus- oder Fortbildung oder als berufliche Umschulung steuerfrei, da vorliegend ein direkter Bezug der Flugausbildung zu einem Gewerbe oder einem Beruf nicht gegeben ist. Die Voraussetzungen des § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG liegen ebenfalls nicht vor. Es fehlt bereits an dem Tatbestandsmerkmal der „Veranstaltung". Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG sind ebenfalls nicht erfüllt, da es an einer entsprechenden Bescheinigung fehlt.

Die Sache war zurückzuweisen. Im zweiten Rechtsgang wird das FG u.a. die Höhe der vom Kläger begehrten abziehbaren Vorsteuerbeträge zu prüfen haben.

III. Anmerkungen RiBFH Prof. Dr. Nacke

Die Entscheidung des BFH reiht sich in eine Reihe von Entscheidungen des XI. und des V. Senats des BFH zu der Frage ein, ob die konkret zu beurteilende Unterrichtstätigkeit unter der unionsrechtlichen Steuerbefreiungsvorschrift des Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL zu subsumieren ist. Da der Wortlaut der unionsrechtlichen Vorschrift selbst nicht viel hergibt und auch ansonsten der EuGH stets darauf abstellt, dass Befreiungsvorschriften eng auszulegen sind, hat der EuGH die Steuerbefreiung für „Schul- und Hochschulunterricht" stets sehr restriktiv ausgelegt. So setzt danach eine Steuerbefreiung für eine Unterrichtsleistung voraus, dass ein integriertes System sowie ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen vorliegen.

An dieser Voraussetzung scheiterte auch im Besprechungsfall der Flugunterricht des Klägers. Aber auch die Steuerbefreiung eines Fahrschulunterrichts, Surf- und Segelunterrichts oder auch z.B. Schwimmunterrichts, die in verschiedenen Revisionen schon geltend gemacht worden ist, waren nach EuGH- und BFH-Entscheidungen an den unionsrechtlichen Vorgaben zur Steuerbefreiung gescheitert.

Gleichwohl entscheidet der EuGH wie aber auch der BFH in den jeweiligen Fällen über den Einzelfall, so dass zwar ein klarer Trend in Form einer ständigen Rechtsprechung des BFH in dem dargestellten Sinn zu beachten ist; jedoch ist nicht ausgeschlossen, dass die Umstände des Einzelfalls und die Beachtung der einschlägigen nationalen Befreiungsvorschriften z.B. in § 4 Nr. 21 UStG eine steuerfreie Tätigkeit ergeben kann. M.E. ist daher auch fraglich, ob z.B. einzelner Unterricht in Schulfächern nicht doch auch von dieser Steuerbefreiung erfasst wird. Denn dieser Unterricht ist Teil dessen, was ein typischer „Schul- und Hochschulunterricht" an sich leistet.

Noch kein Steuerabzug für Hausgeldzahlungen in die Erhaltungsrücklage

Leistungen eines Wohnungseigentümers in die Erhaltungsrücklage einer Wohnungseigentümergemeinschaft sind steuerlich im Zeitpunkt der Einzahlung noch nicht abziehbar. Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung liegen erst vor, wenn aus der Rücklage Mittel zur Zahlung von Erhaltungsaufwendungen entnommen werden.

Urteil vom 14.1.2025 – Az. IX R 19/24 = SIS 25 02 65

I. Sachverhalt

Die Kläger vermieteten mehrere Eigentumswohnungen. Das von ihnen an die jeweilige Wohnungseigentümergemeinschaft gezahlte Hausgeld wurde zum Teil der gesetzlich vorgesehenen Erhaltungsrücklage (vormals Instandhaltungsrückstellung) zugeführt. Insoweit erkannte das Finanzamt keine Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften an. Es meinte, der Abzug könne erst in dem Jahr erfolgen, in dem die zurückgelegten Mittel für die tatsächlich angefallenen Erhaltungsmaßnahmen am Gemeinschaftseigentum verbraucht würden. Das FG wies die Klage ab.

II. Entscheidung des BFH

Die Richter des BFH wiesen die Revision als unbegründet zurück. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG sind Werbungskosten Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen. Sie sind nach § 9 Abs. 1 Satz 2 EStG bei der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung abzuziehen, wenn sie durch diese veranlasst sind. Eine derartige Veranlassung liegt vor, wenn (objektiv) ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit der auf Vermietung und Verpachtung gerichteten Tätigkeit besteht und (subjektiv) die Aufwendungen zur Förderung der Nutzungsüberlassung gemacht werden. Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung kommt daher einerseits dem mit den Aufwendungen verfolgten Zweck, der auf die Erzielung von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung gerichtet sein muss,

und andererseits der Verwendung der Mittel entscheidende Bedeutung zu. Der Werbungskostenabzug nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG fordert einen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen der Vermietungstätigkeit und den Aufwendungen des Steuerpflichtigen.

Die Kläger hatten den der Erhaltungsrücklage zugeführten Teil des Hausgeldes zwar erbracht und konnten hierauf nicht mehr zurückgreifen, da das Geld ausschließlich der Wohnungseigentümergemeinschaft gehört. Auslösender Moment für die Zahlung war aber nicht die Vermietung, sondern die rechtliche Pflicht jedes Wohnungseigentümers, am Aufbau und an der Aufrechterhaltung einer angemessenen Rücklage für die Erhaltung des Gemeinschaftseigentums mitzuwirken. Ein Zusammenhang zur Vermietung entsteht erst, wenn die Gemeinschaft die angesammelten Mittel für Erhaltungsmaßnahmen verausgabt. Erst dann kommen die Mittel der Immobilie zugute.

Entgegen der Auffassung der Kläger verändert auch die Reform des Wohnungseigentumsgesetzes im Jahr 2020, durch die der Wohnungseigentümergemeinschaft die volle Rechtsfähigkeit zuerkannt wurde, die steuerrechtliche Beurteilung des Zeitpunkts des Werbungskostenabzugs für Zahlungen in die Erhaltungsrücklage nicht.

III. Anmerkungen RiBFH Dr. Trossen

Der BFH klärt mit der Entscheidung eine Frage, die seit längerem immer wieder diskutiert wurde: Können Zahlungen in die Erhaltungsrücklage einer Wohnungseigentümergemeinschaft bereits bei Zahlung oder erst bei Verwendung (und entsprechender Bescheinigung durch den Verwalter) für die konkrete Maßnahme abgezogen werden? Die bisherige Rechtsprechung hatte immer auf den letzteren Zeitpunkt abgestellt. An Aktualität hat die Frage mit der Novellierung des Wohnungseigentumsrechts im Jahr 2020 gewonnen, mit der die Wohnungseigentümergemeinschaft mit Rechtsfähigkeit (§ 9 a WEG) ausgestaltet worden ist. Der BFH hat in der Entscheidung gute Gründe gefunden, an der bisherigen Auffassung – Abzug erst bei Verwendung – festzuhalten. Erst zu diesem Zeitpunkt kommen die verausgabten Mittel dem Vermietungsobjekt zugute. Mit der Einzahlung kommt der Eigentümer nur seiner gesetzlichen Verpflichtung nach dem WEG nach.

Insbesondere bei kleineren Wohnungseigentümergemeinschaften mit überschaubaren Mehrheitsverhältnissen kann eine abweichende Handhabung zu Gestaltungen einladen. So ist denkbar, vor einem Verkauf einer Wohnung die Erhaltungsrücklage aufzufüllen, um die Zahlungen steuerlich geltend zu machen. Beim Erwerb ist seitens des Käufers die (nunmehr gut gefüllte) Erhaltungsrücklage über einen entsprechenden Kaufpreisaufschlag eingepreist, so dass sie dem Verkäufer vergütet wird (zur grunderwerbsteuerlichen Behandlung vgl. BFH, Urteil v. 16.9.2020 – II R 49/17 = SIS 21 00 67). Erfolgt die Veräußerung mehr als zehn Jahre nach Anschaffung, kann der Veräußerer diesen „Mehrpreis" nicht steuerbar vereinnahmen. Ebenso denkbar ist vor einer geplanten Eigennutzung die Erhaltungsrücklage noch zu Zeiten der Fremdvermietung mittels eines Beschlusses der Wohnungseigentümergemeinschaft kräftig aufzufüllen, um dann in der nachfolgenden Zeit der Eigennutzung die einzelnen Erhaltungsmaßnahmen vorzunehmen. Damit könnten Aufwendungen aus dem nicht steuerbaren Bereich in die abzugsfähige Sphäre verlagert werden. Hier führt nur eine nachträgliche Korrektur des bereits erfolgten Werbungskostenabzugs zu einem steuerlich zutreffenden Ergebnis.

Keine Haftung des Grundstückserwerbers für unrichtige Steuerausweise in übernommenen Mietverträgen

Die Inanspruchnahme der in einer Rechnung als Aussteller bezeichneten Person nach § 14 c Abs. 1 Satz 1 UStG setzt voraus, dass diese an der Erstellung der Rechnung mitgewirkt hat oder dass ihr die Ausstellung anderweitig nach den für Rechtsgeschäfte geltenden Regelungen, zu denen auch das Recht der Stellvertretung gehört, zuzurechnen ist. Ein vom Voreigentümer veranlasster unrichtiger Steuerausweis i.S. des § 14 c Abs. 1 Satz 1 UStG kann dem Grundstückserwerber nicht nach § 566 Abs. 1 BGB zugerechnet werden.

Urteil vom 5.12.2024 – Az. V R 16/22 = SIS 25 02 67

I. Sachverhalt

Die Klägerin erstand im Streitjahr 2013 im Rahmen eines Zwangsversteigerungsverfahrens ein mit einem mehrstöckigen Bürogebäude bebautes Grundstück. Die Gebäudeflächen waren größtenteils vermietet. Der Voreigentümer hatte u.a. Mietverträge mit einer Tagesklinik, einer Physiotherapiepraxis sowie mit einer Wohnungsbaugesellschaft abgeschlossen. In diesen Mietverträgen waren jeweils die monatlichen Nettokaltmieten, die sonstigen Kostenvorschüsse und die auf diese Beträge entfallende Umsatzsteuer mit dem Zusatz „+ 19 % Mehrwertsteuer" benannt. In ihrer Umsatzsteuererklärung behandelte die Klägerin die Umsätze aus den o.g. Vermietungen als steuerfrei. Das FA vertrat nach einer Außenprüfung die Auffassung, dass die Klägerin die in den Mietverträgen offen ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14 c Abs. 1 UStG schulde und setzte die Umsatzsteuer entsprechend fest. Die hiergegen gerichtete Klage hatte in erster Instanz keinen Erfolg.

II. Entscheidung des BFH

Die Richter des BFH dagegen hoben das Urteil auf und gaben der Klage statt. Nach § 14 c Abs. 1 Satz 1 UStG schuldet der Unternehmer, der in einer Rechnung für eine Lieferung oder sonstige Leistung einen höheren Steuerbetrag, als er nach diesem Gesetz für den Umsatz schuldet, gesondert ausgewiesen hat (unrichtiger Steuerausweis), auch den Mehrbetrag. Steuerschuldner ist in den Fällen des § 14 c Abs. 1 UStG – ebenso wie bei Lieferungen und sonstigen Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG – der Unternehmer (§ 13 a Abs. 1 Nr. 1 UStG). Die Klägerin ist nicht Steuerschuldnerin nach § 14 c Abs. 1 Satz 1 UStG.

Begründet § 14 c Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 13 a Abs. 1 Nr. 1 UStG eine Steuerschuld des Unternehmers, der in einer Rechnung für seine Leistung einen Steuerbetrag unrichtig ausweist, muss die Rechnung auf den Namen des leistenden Unternehmers lauten. Die Inanspruchnahme der in einer Rechnung als Aussteller bezeichneten Person nach § 14 c Abs. 1 Satz 1 UStG setzt zudem voraus, dass die in einer Rechnung als Aussteller bezeichnete Person an der Erstellung der Rechnung mitgewirkt hat oder dass ihr die Ausstellung anderweitig nach den für Rechtsgeschäfte geltenden Regelungen, zu denen auch das Recht der Stellvertretung gehört, zuzurechnen ist (BFH, Urteil v. 7.4.2011 – V R 44/09 = SIS 11 27 67, BStBl 2011 II, 954, Rz 14; BFH, Urteil v. 17.8.2023 – V R 3/21 = SIS 24 00 36, Rz 23).

Im Streitfall hat die Klägerin die Steuerbeträge nicht selbst – im eigenen Namen – unrichtig ausgewiesen. Denn die Mietverträge wurden vom Voreigentümer abgeschlossen, so dass dieser die Steuerbeträge unrichtig ausgewiesen hat, wobei er im eigenen Namen gehandelt hat. Eine Zurechnung kommt nicht aufgrund des Erwerbs im Rahmen eines Zwangsversteigerungsverfahrens nach § 57 ZVG i.V.m. § 566 Abs. 1 BGB in Betracht. Zwar tritt nach § 57 ZVG i.V.m. § 566 Abs. 1 BGB der Ersteher anstelle des Vermieters in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Nach der Rechtsprechung des BGH dient der – über § 57 ZVG anwendbare und – in § 566 Abs. 1 BGB geregelte Eintritt des Erwerbers in ein bestehendes Mietverhältnis aber dem Schutz des Mieters. Die ihm dadurch von seinem Vertragspartner eingeräumte Rechtsstellung soll ihm auch gegenüber einem späteren Erwerber des Grundstücks erhalten bleiben.

Hierfür enthält § 566 Abs. 1 BGB eine Durchbrechung des schuldrechtlichen Grundsatzes, wonach Rechte und Pflichten nur zwischen den am Schuldverhältnis beteiligten Personen entstehen. Diese Vorschrift legt dem Mietverhältnis für den Fall der Veräußerung des Mietgrundstücks eine gleichsam dingliche Wirkung bei, indem sie mit dem Übergang des Eigentums am vermieteten Grundstück auf den Erwerber auch die Vermieterrechte und -pflichten auf diesen übergehen lässt. Als Ausnahmevorschrift ist § 566 Abs. 1 BGB eng auszulegen und nur anzuwenden, soweit der mit ihr bezweckte Mieterschutz dies erfordert (BGH, Urteil v. 27.10.2021 – XII ZR 84/20, Rz 28).

Nach diesem Normverständnis kommt es nicht in Betracht, § 566 Abs. 1 BGB als Zurechnungsnorm zu verstehen, die einen vom Voreigentümer veranlassten unrichtigen Steuerausweis dem Grundstückserwerber oder -ersteher zurechnet. Zum einen dient eine Steuerschuldentstehung nach § 14 c Abs. 1 Satz 1 UStG nicht dem Mieterschutz. Zum anderen gehört ein unrichtiger Steuerausweis nicht zu den Vermieterrechten und -pflichten, auf deren Übergang diese Vorschrift gerichtet ist.

III. Anmerkungen RiBFH Dr. Martini

Der V. BFH-Senat entschied für den in der Praxis sicherlich nicht seltenen Fall der Veräußerung einer Gewerbeimmobilie mit bestehenden Mietverträgen, dass vom Voreigentümer abgeschlossene Mietverträge, in denen unzutreffend die Angabe „+ 19 % Mehrwertsteuer" enthalten war, nicht ohne Weiteres zu einer Umsatzsteuerschuld des Erwerbers nach § 14 c UStG führen. Erforderlich ist, dass Umsatzsteuerbeträge selbst im eigenen Namen unrichtig ausgewiesen werden, woran es bei dem Erwerber, der die Mietverträge nicht abgeschlossen hat, fehlt. Ein vom Voreigentümer veranlasster unrichtiger Steuerausweis kann dem Grundstückserwerber nach dem Besprechungsurteil auch nicht nach § 566 Abs. 1 BGB zugerechnet werden. Hiermit ist jedoch keine Entscheidung für den Fall verbunden, in dem die Vermietung umsatzsteuerpflichtig erfolgt und der Mieter nach der Veräußerung des Grundstücks den Vorsteuerabzug begehrt. Ob der mit dem Veräußerer abgeschlossene Mietvertrag in Zusammenschau mit den Belegen über die laufenden – an den Erwerber gerichteten – Mietzahlungen die formellen Anforderungen an den Vorsteuerabzug erfüllt und/oder ob der Vorsteuerabzug trotz einer eventuell fehlenden ordnungsgemäßen Rechnung aufgrund der Erfüllung der materiellen Anforderungen dennoch zu gewähren ist, bleibt damit weiter offen.

Keine Steuerbefreiung der Einbringung von Kommanditanteilen in erst kurz zuvor erworbene Vorrats-GmbHs

Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist nach § 6 a Satz 3 und 4 GrEStG, dass der Einbringende im Zeitpunkt der Einbringung mehr als fünf Jahre zu mehr als 95 % an der Vorrats-GmbH beteiligt war. Auf die Einhaltung der Vorbehaltensfrist kann in diesem Fall nicht verzichtet werden.

Urteil vom 25.9.2024 – Az. II R 46/22 = SIS 25 02 43

I. Sachverhalt

Die Klägerin ist eine grundbesitzende GmbH & Co. KG. An ihr waren neben einer nicht am Gesellschaftsvermögen beteiligten Komplementärin insgesamt sieben natürliche Personen als Kommanditisten beteiligt. Diese Kommanditisten erwarben jeweils eine eigene Vorrats-GmbH, bei der jeder Kommanditist Alleingesellschafter seiner GmbH war. Die sieben Kommanditisten brachten im Streitjahr 2014 ihre Beteiligung an der Klägerin in die ihnen gehörenden Vorrats-GmbHs nach §§ 20 ff. UmwStG im Wege der Sachkapitalerhöhung ein.

Das FA ging davon aus, dass der Erwerbsvorgang den Tatbestand des § 1 Abs. 2 a GrEStG in der im Streitjahr anwendbaren Fassung erfüllte und setzte Grunderwerbsteuer gegenüber der Klägerin fest. Die Klägerin legte hiergegen Einspruch ein und beantragte die Gewährung der Steuerbegünstigung nach § 6 a GrEStG. Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg.

II. Entscheidung des BFH

Die Richter des BFH wiesen die Revision als unbegründet zurück. Nach § 6 a Satz 1 Halbsatz 1 GrEStG wird für einen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, Abs. 2, 2 a, 3 oder Abs. 3 a GrEStG steuerbaren Rechtsvorgang aufgrund einer Umwandlung i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UmwG die Steuer nicht erhoben. Nach § 6 a Satz 3 GrEStG gilt die Steuerbegünstigung nach § 6 a Satz 1 GrEStG nur, wenn an dem Umwandlungsvorgang ausschließlich ein herrschendes Unternehmen und ein oder mehrere von diesem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften oder mehrere von einem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften beteiligt sind. Im Sinne von § 6 a Satz 3 GrEStG abhängig ist eine Gesellschaft, an deren Kapital oder Gesellschaftsvermögen das herrschende Unternehmen innerhalb von fünf Jahren vor dem Rechtsvorgang (Vorbehaltensfrist) und fünf Jahren nach dem Rechtsvorgang (Nachbehaltensfrist) unmittelbar oder mittelbar oder teils unmittelbar, teils mittelbar zu mindestens 95 % ununterbrochen beteiligt ist (§ 6 a Satz 4 GrEStG).

Für den nach § 1 Abs. 2 a GrEStG steuerbaren Rechtsvorgang greift die Steuerbefreiung nach § 6 a GrEStG nicht. Die Voraussetzungen des § 6 a Satz 1 Alternative 2 GrEStG sind zwar erfüllt. Jedoch wurde die nach § 6 a Satz 4 GrEStG einzuhaltende fünfjährige Vorbehaltensfrist nicht gewahrt. Auf die Einhaltung der fünfjährigen Vorbehaltensfrist kann im Streitfall nicht nach den in den BFH-Urteilen v. 21.8.2019 – II R 16/19 (II R 36/14) = SIS 20 00 91 (BFHE 266, 335, BStBl 2020 II, 333) und v. 25.9.2024 – II R 2/22 = SIS II R 2/22 aufgestellten Rechtsgrundsätzen verzichtet werden. Mit diesen Urteilen entschied der BFH zwar, dass bei einer Ausgliederung zur Neugründung gemäß § 123

Abs. 3 Nr. 2 UmwG die in § 6 a Satz 4 GrEStG genannten Fristen nur insoweit eingehalten werden müssen, als sie aufgrund eines begünstigten Umwandlungsvorgangs auch eingehalten werden können. Bei einer Ausgliederung zur Neugründung kann die Vorbehaltensfrist umwandlungsbedingt nicht eingehalten werden, weil die neu gegründete Gesellschaft erst durch die Ausgliederung entsteht.

Diese Rechtsgrundsätze sind nicht auf den Streitfall übertragbar. Im Unterschied zur Ausgliederung zur Neugründung, bei der die neu gegründete Gesellschaft rechtlich erst durch die Neugründung entsteht, haben die Vorrats-GmbHs bereits vor der Einbringung der Kommanditanteile zivilrechtlich bestanden.Es wäre deshalb möglich gewesen, solche Vorrats-GmbHs schon früher zu erwerben, um die fünfjährige Vorbehaltensfrist vor der Einbringung einzuhalten.

III. Anmerkungen RiBFH Prof. Dr. Loose

Gehört zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück und ändert sich innerhalb von 5 Jahren (seit 1.7.2021: 10 Jahre) der Gesellschafterbestand unmittelbar oder mittelbar in der Weise, dass mindestens 95 % (seit 1.7.2021: 90 %) der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen, gilt dies nach § 1 Abs. 2 a Satz 1 GrEStG als ein auf die Übereignung eines Grundstücks auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft. Dieser Tatbestand war im Streitfall durch Einbringung von Kommanditanteilen in sog. Vorrats-GmbHs (unstreitig) erfüllt. Der Streit ging vielmehr darum, ob für diesen steuerbaren Rechtsvorgang die Steuer nach § 6 a GrEStG nicht erhoben wird.

Nach § 6 a Satz 1 GrEStG wird für einen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, Abs. 2 bis Abs. 3 a GrEStG steuerbaren Rechtsvorgang aufgrund einer Umwandlung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UmwG, bei Einbringungen sowie bei anderen Erwerbsvorgängen auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage die Steuer nicht erhoben. Im Streitfall lagen zwar steuerbegünstigte Einbringungen nach dieser Norm vor. § 6 a Satz 1 GrEStG erfährt in den Sätzen 3 und 4 jedoch weiter Einschränkungen. Danach gilt die Steuerbegünstigung nur, wenn an dem Umwandlungs-/Einbringungsvorgang ausschließlich ein herrschendes Unternehmen und ein oder mehrere von diesem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften oder mehrere von einem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften beteiligt sind. Voraussetzung dafür ist, dass das sog. herrschende Unternehmen innerhalb von 5 Jahren vor dem Rechtsvorgang (Vorbehaltensfrist) und 5 Jahren nach dem Rechtsvorgang (Nachbehaltensfrist) zu mindestens 95 % ununterbrochen an der abhängigen Gesellschaft beteiligt ist (§ 6 a Satz 4 GrEStG). Daran fehlte es im Streitfall, denn die Kommanditisten waren an den Vorrats-GmbHs unstreitig nicht innerhalb von 5 Jahren vor Einbringung beteiligt. Sie hatten sie vielmehr erst kurz vor der Einbringung erworben.

Anwendung des § 6 a GrEStG auf Anteilsübertragungen im Ausland

Die sogenannte Verlängerung der Beteiligungskette, bei der der übertragende Alleingesellschafter zugleich Alleingesellschafter der erwerbenden Gesellschaft ist, unterliegt auch bei ausländischen Gesellschaften nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 und 4 GrEStG der Grunderwerbsteuer, wenn der Gesellschaft, deren Anteile übertragen werden, ein inländisches Grundstück gehört.

Urteil vom 25.9.2024 – Az. II R 36/21 = SIS 25 02 42

I. Sachverhalt

Die A Group Unlimited (A) war alleinige Gesellschafterin der B Holdings Limited (B), beide mit Sitz in Irland. B war Alleingesellschafterin weiterer Gesellschaften mit Grundbesitz in Deutschland. Die Gesellschaftsstruktur bestand seit über fünf Jahren. Die Klägerin wurde im Jahr 2010 mit Sitz auf den Britischen Jungferninseln durch die A gegründet. Im selben Jahr übertrug A alle Anteile an der B auf die Klägerin gegen Gewährung von Anteilen. Seitdem ist die Klägerin für steuerliche Zwecke in Irland ansässig. Im Anschluss an eine Außenprüfung setzte die Finanzverwaltung u.a. einen Bescheid gem. § 17 GrEStG fest, in dem die Umwandlungsschritte in 2010 als Erwerbsvorgang nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 GrEStG gewertet und eine Befreiung nach § 6 a GrEStG verneint wurde. Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg.

II. Entscheidung des BFH

Die Richter des BFH wiesen die Revision als unbegründet zurück. Nach § 6 a Satz 1 Halbsatz 1 GrEStG wird für einen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, Abs. 2, 2 a, 3 oder Abs. 3 a GrEStG steuerbaren Rechtsvorgang aufgrund einer Umwandlung i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UmwG die Steuer nicht erhoben. Nach § 6 a Satz 2 GrEStG gilt Satz 1 auch für entsprechende Umwandlungen aufgrund des Rechts eines Mitgliedstaats der EU oder eines Staats, auf den das Abkommen über den EWR Anwendung findet.

Die sogenannte Verlängerung der Beteiligungskette, bei der der übertragende Alleingesellschafter zugleich Alleingesellschafter der erwerbenden Gesellschaft ist, unterliegt auch bei ausländischen Gesellschaften nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 und 4 GrEStG der Grunderwerbsteuer, wenn der Gesellschaft, deren Anteile übertragen werden, ein inländisches Grundstück gehört (vgl. BFH, Urteil v. 25.11.2015 – II R 64/08 = SIS 16 02 67, BFH/NV 2016, 420, Rz 15, m.w.N.). Ausgehend davon sind die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Nr. 4 GrEStG im Streitfall erfüllt. Im Jahr 2010 sind alle Anteile der A an der grundbesitzenden B und damit mindestens 95 % der Anteile auf die Klägerin übergegangen. Es ist unerheblich, dass A auch alleinige Anteilseignerin der Klägerin war. Entscheidend ist, dass die Anteile an der B und damit die (mittelbar) in deren Vermögen befindlichen Grundstücke mit der Anteilsübertragung dem Vermögen der Klägerin (erstmalig) zugeordnet wurden.

Ob die nach der maßgeblichen ausländischen Rechtsordnung zu beurteilenden Rechtsvorgänge einer nach § 6 a GrEStG begünstigten Umwandlung entsprechen, hat das FG anhand des dafür maßgebenden ausländischen Rechts von Amts wegen zu ermitteln. Das FG hat im Streitfall unter Anwendung des maßgeblichen ausländischen Rechts festgestellt, dass es sich bei dem die Grunderwerbsteuer auslösenden Vorgang nicht um eine „entsprechende Umwandlung" im Sinne des § 6 a Satz 2 GrEStG handelt. Diese Feststellungen des FG sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Eine Revision kann nicht darauf gestützt werden, dass die Vorentscheidung auf der fehlerhaften Anwendung ausländischen Rechts beruht.

§ 1 Abs. 3 GrEStG verstößt nicht gegen die Kapitalansammlungsrichtlinie (Richtlinie 2008/7/EG des Rates v. 12.2.2008 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (Amtsblatt der Europäischen Union 2008, Nr. L 46, 11)). Aus dem Wortlaut dieser

Richtlinie ergibt sich eindeutig, dass sie auf grunderwerbsteuerbare Rechtsvorgänge keine Anwendung findet. Zudem verstößt die Nichtanwendung des § 6 a GrEStG bei der Übertragung von Anteilen an einer grundbesitzenden Gesellschaft auf eine ausländische Gesellschaft weder gegen die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) noch gegen die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 Abs. 1 AEUV). Auf die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) kann sich die Klägerin nicht berufen, da es sich bei ihr um eine Drittstaatengesellschaft handelt. Eine Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit liegt ebenfalls nicht vor. Hiervon sind nur solche (ausländischen) Vorgänge erfasst, die einem Umwandlungsvorgang im Sinne von § 6 a GrEStG entsprechen. Dies ist, wie vom FG zutreffend festgestellt worden ist, vorliegend nicht der Fall. Es liegt auch keine gegen EU-Recht verstoßende Beihilfe vor (Art. 107 Abs. 1 AEUV). Die Vorschrift wirkt zwar selektiv, weil sie bestimmte Gesellschaften im Hinblick auf die bei einem Rechtsträgerwechsel anfallende Grunderwerbsteuer begünstigt; dies ist jedoch durch die Natur und den Aufbau des Systems der Grunderwerbsteuer gerechtfertigt (vgl. EuGH, Urteil A Brauerei v. 19.12.2018 – C-374/17 = SIS 18 22 22, EU:C:2018:1024, Rz 44).

III. Anmerkungen RiBFH Prof. Dr. Loose

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 GrEStG unterliegt ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung unmittelbar oder mittelbar von mindestens 95 % (seit 1.7.2021: 90 %) der Anteile einer Gesellschaft begründet, der Grunderwerbsteuer, wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein inländisches Grundstück gehört. Nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 GrEStG gilt Entsprechendes bei der Übertragung unmittelbar oder mittelbar von mindestens 95 % (seit 1.7.2021: 90 %) der Anteile der Gesellschaft auf einen anderen, wenn kein schuldrechtliches Geschäft im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 3 GrEStG vorausgegangen ist.

Der Tatbestand war im Streitfall erfüllt, auch wenn die Klägerin als neue Gesellschaft in eine bereits bestehende Beteiligungskette eingefügt wurde und die übertragende Gesellschaft weiter zu 100 % an ihr beteiligt blieb. § 1 Abs. 3 GrEStG gilt nämlich auch bei Verlängerungen der Beteiligungskette. Die Steuerbegünstigung des § 6 a Satz 1 GrEStG war im Streitfall nicht anzuwenden. Nach dieser Vorschrift wird für einen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, Abs. 2 bis Abs. 3 a GrEStG steuerbaren Rechtsvorgang aufgrund einer Umwandlung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UmwG die Steuer nicht erhoben. Nach § 6 a Satz 2 GrEStG gilt Satz 1 auch für entsprechende Umwandlungen aufgrund des Rechts eines Mitgliedstaats der EU oder eines Staats, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) Anwendung findet.

Ob ein Rechtsvorgang nach einer ausländischen Rechtsordnung einer nach § 6 a GrEStG begünstigten Umwandlung entspricht, hat das FG anhand des dafür maßgebenden ausländischen Rechts von Amts wegen zu ermitteln. Der BFH hat klargestellt, dass die Feststellungen über das Bestehen und den Inhalt ausländischen Rechts für das Revisionsgericht grundsätzlich bindend sind. Im Streitfall hatte das FG unter Anwendung des maßgeblichen irischen Rechts festgestellt, dass es sich bei dem die Grunderwerbsteuer auslösenden Rechtsvorgang gerade nicht um eine „entsprechende Umwandlung" im Sinne des § 6 a Satz 2 GrEStG, sondern um eine „normale" Anteilsübertragung handelt. An diese Feststellungen war der BFH gebunden.

Weitere – grundsätzliche – Fragen betrafen die Anwendung EU-Rechts. Nach Auffassung des BFH verstößt § 1 Abs. 3 GrEStG nicht gegen die sog. Kapitalansammlungsrichtlinie. Aus dem Wortlaut dieser Richtlinie ergebe sich eindeutig, dass sie auf grunderwerbsteuerbare Rechtsvorgänge keine Anwendung finde. Seiner Auffassung nach führt die Nichtanwendung des § 6 a GrEStG im konkreten Streitfall auch nicht zu einem Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV), die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 Abs. 1 AEUV) oder das Beihilfeverbot (Art. 107 Abs. 1 AEUV). Von einer entsprechenden Vorlage an den EuGH sah er daher ab.

Neu anhängige Verfahren (Auswahl)

Die vollständige Liste der neu anhängigen Verfahren finden Sie in der SIS-Datenbank Steuerrecht auf der Karteikarte „Aktuelles" bzw. unter „Weitere Praxishilfen".

Privatbereich

Aktenzeichen: VIII R 34/24 (BFH)
§§: EStG § 24 Nr. 2, EStG § 18, EStG § 22
Schlagwörter: **Nachträgliche Einkünfte, Witwenpension, Verwirkung, Abschnittsbesteuerung**
Rechtsfrage: Verwirkung des Steueranspruchs bei einer Witwenrente: Darf der Fortbestand einer bisherigen langjährigen (hier: 40 Jahre) steuerlichen Behandlung allein unter Hinweis auf das Prinzip der Abschnittsbesteuerung abgelehnt werden? – Zulassung durch BFH – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger
Vorinstanz: FG Düsseldorf 10.11.2023 3 K 1608/21 E

Aktenzeichen: III R 7/23 (BFH)
§§: VO (EG) Nr. 883/2004 Art. 68 Abs. 1 Buchst. a, VO (EG) Nr. 883/2004 Art. 68 Abs. 1 Buchst. b, EStG § 1 Abs. 3, EStG § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b, EStG § 32 Abs. 1 Nr. 1, EStG § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, EStG § 21, VO (EG) Nr. 883/2004 Art. 68 Abs. 2 Satz 3
Schlagwörter: **Kindergeld, Vermietung, Niederlassungsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit, Ausschluss**
Rechtsfrage: Wird lediglich durch die Erzielung von Einnahmen aus der Vermietung privaten Wohnraums eine „Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit" im Sinne des Art. 68 Abs. 1 Buchst. a der VO Nr. 883/2004 ausgeübt? Stellen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung eines unbeschränkt steuerpflichtigen Kindergeldberechtigten im unionsrechtlichen Sinne solche aus einer selbständigen Beschäftigung dar und müssen somit keine Unterschiedsbeträge für Kinder gewährt werden, die in anderen Mitgliedstaaten wohnen? – Zulassung durch BFH – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger
Vorinstanz: FG Rheinland-Pfalz 10.2.2022 6 K 1428/21

Aktenzeichen: II R 32/24 (BFH)
§§: ErbStG § 7 Abs. 8, ErbStG § 7 Abs. 9, AO § 42
Schlagwörter: **Schenkungsteuer, Einlage, Kapitalrücklage, KGaA, Persönlich haftender Gesellschafter**
Rechtsfrage: 1. Stellt eine disquotale Einlage in die ungebundene Kapitalrücklage einer KGaA eine Schenkung an den persönlich haftenden Gesellschafter dar? – 2. Kann die Beteiligung eines persönlich haftenden Gesellschafters an einer KGaA als „Anteil an einer Kapitalgesellschaft" im Sinne des § 7 Abs. 8 ErbStG angesehen werden? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung
Vorinstanz: FG Hamburg 15.10.2024 3 K 134/22

Haus- und Grundbesitz

Aktenzeichen: II R 25/24 (BFH)
§§: BewG § 218, GG Art. 3 Abs. 1, GG Art. 105 Abs. 2 Satz 1, GG Art. 106 Abs. 6 Satz 1
Schlagwörter: **Grundsteuer, Bewertung, Verfassungsmäßigkeit**
Rechtsfrage: Sind die Regelungen zur Bewertung des Grundbesitzes für die Grundsteuer ab 1.1.2022 (§§ 218 ff. BewG i.d.F. vom 26.11.2019) verfassungsgemäß? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger
Vorinstanz: FG Köln 19.9.2024 4 K 2189/23

Aktenzeichen: II R 31/24 (BFH)
§§: BewG § 219 Abs. 2 Nr. 2, BewG § 219 Abs. 3, BewG § 249 Abs. 1, BewG § 250 Abs. 2, BewG § 252, BewG § 218, GG Art. 3 Abs. 1
Schlagwörter: **Grundsteuer, Bewertung, Ertragswertverfahren, Gemeiner Wert**
Rechtsfrage: Grundsteuerwertbescheid: Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts bei Bewertung nach dem Ertragswertverfahren? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger
Vorinstanz: Sächsisches FG 1.10.2024 2 K 737/23

Unternehmensbereich

Gewinnermittlung

Aktenzeichen: VIII R 35/24 (BFH)
§§: EStG § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2, EStG § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3, AO § 125 Abs. 2 Nr. 3, AO § 102 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b, BRAO § 43 a Abs. 2
Schlagwörter: **Rechtsanwalt, Fahrtenbuch, Berufsgeheimnis, Nichtigkeit, 1 %-Regelung, Privatnutzung**
Rechtsfrage: Darf ein Berufsgeheimnisträger (Rechtsanwalt) zum Nachweis des Verhältnisses von privaten Fahrten zu beruflichen Fahrten nach der Fahrtenbuchmethode ein teilweise geschwärztes Fahrtenbuch vorlegen? Ist ein Steuerbescheid, der aus der Nichterfüllung des Verlangens, das Fahrtenbuch ohne jegliche Schwärzungen und mit Angabe der Namen und Adressen der besuchten Mandanten offenzulegen, durch Ansatz der privaten Fahrzeugnutzung nach der 1-%-Regelung belastende steuerliche Folgen zieht, nichtig? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger
Vorinstanz: FG Hamburg 13.11.2024 3 K 111/21

Aktenzeichen: VI R 33/24 (BFH)
§§: EStG § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3, EStG § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1, BewG § 12 Abs. 1
Schlagwörter: **Entnahme, Teilwert, Genossenschaftsanteile, Kapitalforderung**
Rechtsfrage: Wie bemisst sich der Teilwert von Genossenschaftsanteilen an einem genossenschaftlich organisierten Familienbetrieb im Rahmen einer Entnahme? Der Steuerpflichtige begehrt einen Ansatz der Genossenschaftsanteile gemäß § 12 Abs. 1 BewG als Kapitalforderung mit dem Nominalwert. – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger
Vorinstanz: Niedersächsisches FG 13.11.2024 3 K 11079/21

Gewerbesteuer

Aktenzeichen: IV R 1/25 (BFH)
§§: GewStG § 3 Nr. 20 Buchst. b
Schlagwörter: **Gewerbesteuer, Steuerbefreiung, Krankenhaus, Heilberufliche Tätigkeit, Krankentransport**
Rechtsfrage: Fallen die vom Betreiber einer Reha-Klinik erzielten Erträge aus einem Patientenfahrservice, der die Patienten von deren Wohnung oder einem Heimatkrankenhaus abholt und nach Abschluss der Reha-Maßnahme wieder nach Hause bringt, nicht unter die Gewerbesteuerbefreiung nach § 3 Nr. 20 Buchst. b GewStG, weil insoweit keine heilberufliche Tätigkeit vorliegt? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung
Vorinstanz: FG Münster 15.11.2024 12 K 817/19 G, F

Umsatzsteuer

Aktenzeichen: Rs T-657/24 (EuG)
§§: RL 2006/112/EG Art. 135
Schlagwörter: **EG, EU, Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer, Steuerbefreiung, Kredit, Vermittlung, Wohnimmobilie**
Rechtsfrage: 1. Ist Art. 135 Abs. 1 Buchst. b der Mehrwertsteuerrichtlinie, was den Ausdruck „Vermittlung von Krediten" anbelangt, auf die Erbringung von Dienstleistungen der Anwerbung von Kunden für Wohnimmobilienkredite für ein Kreditinstitut durch einen Steuerpflichtigen anwendbar, bei dem es sich um einen gebundenen Kreditvermittler handelt, der nach den Vorschriften über den Zugang zur Tätigkeit als Kreditvermittler und deren Ausübung gegründet wurde und tätig ist, wenn diese Dienstleistungen kumulativ Folgendes umfassen: – a) proaktive Suche nach potenziellen Kunden für Wohnimmobilienkredite über ein Immobilienvermittlungsnetz (REMAX); – b) Bereitstellung von der Bank zur Verfügung gestellten Prospekten mit Finanzinformationen über Immobilienkreditprodukte an potenzielle Kunden; – c) Unterstützung der potenziellen Kunden bei der Ermittlung der Unterlagen, die für die Anforderung eines Kreditangebots erforderlich sind, sowie bei der Entgegennahme und Prüfung dieser Unterlagen; – d) Einreichung der Angebotsanfrage bei der Bank; – e) Entgegennahme der Antworten der Bank; – f) Erstellung von Vergleichsübersichten über die von den verschiedenen Banken angebotenen Konditionen und Treffen mit potenziellen Kunden, um diese Konditionen zu erörtern und zu erläutern und die wichtigsten Aspekte der Finanzierung zu klären (z.B. Spreads, effektiver Jahreszins, Aufwandsrate); – g) Mitteilung der Entscheidung der Bank an potenzielle Kunden; und – h) ein „Erfolgshonorar"-Vergütungsmodell, bei dem das Entgelt nur dann geschuldet wird, wenn tatsächlich Kreditverträge unterzeichnet werden, und zwar nach Maßgabe der Höhe des abgeschlossenen/vermittelten Kredits? – 2. Bleibt die Einstufung als „Vermittlung von Krediten" auch dann bestehen, wenn der Vermittler weder befugt ist, im Namen der Bank zu handeln, noch Einfluss auf die Festlegung der in den Prospekten und Kreditangeboten enthaltenen Bedingungen hat und der potenzielle Kreditnehmer frei entscheiden kann, ob er die Finanzierung abschließt und mit welchem Finanzinstitut er den Vertrag schließt?
Vorinstanz: Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa – CAAD) (Portugal), ABl EU C/2025/1435

Aktenzeichen: XI R 5/24 (BFH)
§§: RL 2006/112/EG Art. 132 Abs. 1 Buchst. i
Schlagwörter: **Umsatzsteuer, Steuerbefreiung, Erziehung**
Rechtsfrage: Hat der Kläger als Präventions- und Persönlichkeitstrainer steuerfreie Umsätze im Sinne des Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwSt-

SystRL (oder evtl. nach einer nationalen Regelung) ausgeführt? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung
Vorinstanz: FG Berlin-Brandenburg 17.1.2024 7 K 7342/16

Aktenzeichen: Rs T-689/24 (EuG)
§§: RL 2006/112/EG Art. 167, RL 2006/112/EG Art. 168 Buchst. a, RL 2006/112/EG Art. 178 Buchst. a
Schlagwörter: **EG, EU, Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer, Vorsteuerabzug, Rechnung**
Rechtsfrage: Sind die Art. 167, 168 Buchst. a und 178 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und die Grundsätze der Steuerneutralität, der Effektivität und der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Vorschrift wie Art. 86 Abs. 10b Nr. 1 des Mehrwertsteuergesetzes entgegenstehen, woraus hervorgeht, dass ein Steuerpflichtiger das Recht auf Vorsteuerabzug in der Steuererklärung für den Zeitraum, in dem er die materiellen Voraussetzungen der Geltendmachung dieses Rechts erfüllt hat, nicht ausüben kann, wenn er in diesem Zeitraum noch keine Rechnung erhalten hat, obwohl er diese Rechnung noch vor Abgabe dieser Erklärung erhalten hat?
Vorinstanz: Naczelny Sad Administracyjny (Polen), ABl EU C/2025/1241

Aktenzeichen: Rs T-638/24 (EuG)
§§: RL 2006/112/EG Art. 40, RL 2006/112/EG Art. 41, RL 2006/112/EG Art. 203
Schlagwörter: **EG, EU, Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer, Steuerschuld, Rechnung, Binnenmarkt, Steuerausweis, Österreich, Lieferung, Rechnungsberichtigung, Steuerbefreiung, innergemeinschaftlicher Erwerb, Ort**
Rechtsfrage: 1. Stehen die Art. 40, 41 und 203 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuersystemrichtlinie) sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Neutralität der Anwendung einer nationalen Bestimmung, – Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz UStG 1994 –, wonach der Erwerb solange in dem Gebiet jenes Mitgliedstaates, dessen Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer vom Erwerber verwendet wurde, als bewirkt gilt, bis der Erwerber nachweist, dass der Erwerb in jenem Mitgliedstaat besteuert wurde, in dem sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet, in solchen Fällen entgegen, in denen der innergemeinschaftliche Erwerb mit einer innergemeinschaftlichen Lieferung einhergeht, die in Österreich als steuerfreie Lieferung behandelt wurde, aber aufgrund des Ausweises einer österreichischen Umsatzsteuer in der Rechnung eine Steuerschuld für diese Lieferung aufgrund der ausgestellten Rechnung besteht. – 2. Für den Fall, dass die Frage 1. bejaht wird: Führt der aufgrund einer späteren Rechnungsberichtigung durch deren Aussteller erfolgte Wegfall der zu Unrecht in der Rechnung über die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung ausgewiesenen Umsatzsteuer zu einem innergemeinschaftlichen Erwerb gemäß Art. 41 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt wird dieser innergemeinschaftliche Erwerb bewirkt?
Vorinstanz: Verwaltungsgerichtshof (Österreich), ABl EU C/2025/923

Aktenzeichen: Rs T-646/24 (EuG)
§§: RL 2006/112/EG Art. 41 Abs. 1, RL 2006/112/EG Art. 41 Abs. 2, RL 2006/112/EG Art. 42, RL 2006/112/EG Art. 197, RL 2006/112/EG Art. 141 Buchst. c
Schlagwörter: **EG, EU, Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer, Beförderung, Dreiecksgeschäft, Reihengeschäft, Missbrauch, Binnenmarkt, Ort, Lieferung**
Rechtsfrage: 1. Ist Art. 141 Buchst. c der Mehrwertsteuerrichtlinie, von dem gemäß den Art. 42 und 197 dieser Richtlinie die Nichtanwendung von Art. 41 Abs. 1 der Richtlinie abhängt, dahin auszulegen, dass die in dieser Vorschrift aufgestellte Voraussetzung erfüllt ist, wenn die betreffenden Gegenstände im Wege einer einzigen Beförderung an einen Abnehmer des Erwerbers (und nicht an den dritten Akteur des Reihengeschäfts) geliefert (d.h. ihm zur Verfügung gestellt oder übereignet) werden, der für Mehrwertsteuerzwecke im selben Mitgliedstaat registriert ist wie der dritte Akteur des Reihengeschäfts? – 2. Ist für die Erfüllung der in Art. 141 Buchst. c der Mehrwertsteuerrichtlinie aufgestellten Voraussetzung erheblich, ob der Person, die die Vereinfachung für Dreiecksgeschäfte geltend macht, die anschließende Lieferung bekannt ist? – In Abhängigkeit von der Antwort auf die beiden vorstehenden Fragen legt das Upravno sodišce folgende dritte Frage vor: 3. Ist Art. 41 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie unter den Umständen des vorliegenden Falls dahin auszulegen, dass die Mehrwertsteuer im Staat der mehrwertsteuerlichen Erfassung des Steuerpflichtigen, der als zweiter Akteur des Reihengeschäfts handelt, festgesetzt werden kann (in Slowenien), wobei die Steuerbemessungsgrundlage in diesem Zusammenhang nicht gemäß Art. 41 Abs. 2 dieser Richtlinie gemindert wird, sofern festgestellt wird, dass der Steuerpflichtige Kenntnis davon hatte oder hätte haben müssen, dass er an Umsätzen mitwirkte, die einen Missbrauch des Mehrwertsteuersystems darstellen?
Vorinstanz: Upravno sodišce Republike Slovenije (Slowenien), ABl EU C/2025/1113

Sonstiges

Aktenzeichen: X R 29/24 (BFH)
§§: EStG § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, EStG § 15 Abs. 1 Nr. 1, EStG § 22 Nr. 1, EStG § 3 Nr. 44
Schlagwörter: **Stipendium, Existenzgründer, Einkünfte**
Rechtsfrage: Sind die Einkünfte aus dem sog. Technologiegründerstipendium auf der Grundlage der ESF-Richtlinie Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft vom 26.5.2015 (Sächs. ABl. S. 806) einkommensteuerbar und – bejahendenfalls – einkommensteuerpflichtig? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung
Vorinstanz: Sächsisches FG 2.10.2024 3 K 837/18

Lohnsteuer für Arbeitnehmer

Aktenzeichen: VI R 2/25 (BFH)
§§: EStG § 9 Abs. 4 Satz 3
Schlagwörter: **Arbeitnehmer, Befristung, Erste Tätigkeitsstätte, Entfernungspauschale**
Rechtsfrage: Liegt bei Leiharbeitnehmern eine dauerhafte Zuordnung gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 Alternative 2 EStG (Zuordnung für die Dauer des Dienstverhältnisses) zu einer ersten Tätigkeitsstätte vor, wenn ein befristetes Beschäftigungsverhältnis zum Personaldienstleister (Verleiher) wiederholt vor Ablauf der Befristung bei unverändertem Vertragsinhalt verlängert wird und jeweils eine Verlängerung der befristeten Zuordnung zu demselben Entleiher bei unverändertem Einsatzort erfolgt? – Zulassung durch BFH – Rechtsmittelführer: Verwaltung
Vorinstanz: Niedersächsisches FG 18.6.2024 12 K 38/24

Verschiedenes

Aktenzeichen: Rs C-148/25 (EuGH)
§§: RL 2003/96/EG Art. 2 Abs. 4 Buchst. b, AO § 236
Schlagwörter: **EG, EU, Verzinsung, Energie, Strom**
Rechtsfrage: Scheidet eine Verzinsung nach unionsrechtlichen Grundsätzen auf Grund der Rechtsprechung des EuGH aus, wenn eine Behörde die Gewährung einer nach einzelstaatlichem Recht vorgesehenen Steuerbegünstigung mit der Begründung abgelehnt hat, dass das betreffende Energieerzeugnis nicht zu dem begünstigten Zweck und damit nicht zu einem doppelten Verwendungszweck im Sinne des Art. 2 Abs. 4 Buchstabe b zweiter Anstrich der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27.10.2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl EU L 283/51) verwendet worden sei?
Vorinstanz: FG Düsseldorf 28.1.2025 4 K 1692/24 AO

Aktenzeichen: Rs C-889/24 (EuGH)
§§: DVO (EU) 2022/191 Art. 1 Abs. 3
Schlagwörter: **EG, EU, Antidumpingzoll, China, Zollanmeldung, Rechnung, Rückwirkung**
Rechtsfrage: 1. Ist Art. 1 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 der Kommission vom 16.2.2022 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China unter den Umständen des Ausgangsverfahrens dahin auszulegen, dass ein Einführer für Zwecke der Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls nach Vorlage der Zollanmeldung eine rückwirkend erstellte gültige Rechnung vorlegen darf? – 2. Ist Art. 1 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 der Kommission vom 16.2.2022 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China in Verbindung mit dem 607. Erwägungsgrund dieser Verordnung dahin auszulegen, dass die Vorlage einer geeigneten Rechnung für sich genommen nicht als Grundlage für die Anwendung eines unternehmensspezifischen Zollsatzes dienen kann?
Vorinstanz: Administratîvâ rajona tiesa (Lettland), ABl EU C/2025/1410

Aktenzeichen: Rs T-25/25 (EuG)
§§: DVO (EU) 2024/2754
Schlagwörter: **EG, EU, Zoll, endgültiger Ausgleichszoll, Einfuhr, neue batteriebetriebene Elektrofahrzeuge, Personenbeförderung, China, Nichtigkeit**
Rechtsfrage: Klage mehrerer Unternehmen gegen die Europäische Kommission: Die Klägerinnen beantragen, – die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2754 der Kommission vom 29.10.2024 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren neuer batteriebetriebener Elektrofahrzeuge für die Personenbeförderung mit Ursprung in der Volksrepublik China vollständig für nichtig zu erklären, soweit sie sie betrifft, und – der Kommission und jedem Streithelfer, der zur Unterstützung der Kommission zugelassen wird, die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.
Vorinstanz: Unternehmen./. Kommission, ABl EU C/2025/1247

Aktenzeichen: Rs T-653/24 (EuG)
§§: RL 2008/118/EG Art. 1 Abs. 2
Schlagwörter: **EG, EU, Verbrauchsteuer, Strom**
Rechtsfrage: 1. Sind die Bestimmungen von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2008/118/EG dahin auszulegen, dass das Bestehen eines gesetzlichen Mechanismus zur Abwälzung der Steuer auf den Endverbraucher eines verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnisses für sich genommen bedeutet, dass ein unmittelbarer und untrennbarer Zusammenhang zwischen dieser Steuer und dem Verbrauch dieses Erzeugnisses besteht, so dass sie als andere indirekte Steuer im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2008/118/EG anzusehen ist, selbst wenn diese Steuer unabhängig von der tatsächlich verbrauchten Menge des Erzeugnisses berechnet wird? – 2. Sind die Bestimmungen von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2008/118/EG dahin auszulegen, dass eine Abgabe wie der Tarifbeitrag für die Durchleitung, der auf den Fixanteil der Tarife für die Nutzung der öffentlichen Stromnetze unter Ausschluss des variablen Anteils dieser Tarife, der als einziger vom Stromverbrauch abhängt, erhoben wird, aber aufgrund der von den Verbrauchern oder ihren Lieferanten geschlossenen Netzzugangsverträge geschuldet wird, einen unmittelbaren und untrennbaren Zusammenhang mit dem Stromverbrauch aufweist, so dass er als eine andere indirekte Steuer im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist?
Vorinstanz: Conseil d'État (Frankreich), ABl EU C/2025/1232

Aktenzeichen: Rs T-685/24 (EuG)
§§: RL 2008/118/EG Art. 32
Schlagwörter: **EG, EU, Tabakwaren, Eigenbedarf, Geschenk, Verwandte**
Rechtsfrage: 1. Ist Art. 32 Richtlinie 2008/118/EG (Erwerb durch Privatpersonen) dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Auslegung entgegensteht, nach welcher der „Eigenbedarf" bei Erwerb von Tabakwaren zur Weitergabe an eine andere Person, auch wenn sie unentgeltlich erfolgt, unabhängig von der verbrachten Menge ausgeschlossen ist? – 2. Wenn die erste Frage bejaht wird: Ist Art. 32 Richtlinie 2008/118/EG dahingehend auszulegen, dass der Begriff des „Eigenbedarfs" unter Berücksichtigung der weiteren Kriterien – insbesondere des Mengenkriteriums – Geschenke an nahe Verwandte einschließt, Geschenke an andere Personen aber nicht?
Vorinstanz: FG Berlin-Brandenburg 17.7.2024 1 K 1123/23, ABl EU C/2025/1440

Aktenzeichen: Rs T-686/24 (EuG)
§§: RL 2020/262/EU Art. 32
Schlagwörter: **EG, EU, Tabakwaren, Eigenbedarf, Geschenk, Verwandte**
Rechtsfrage: 1. Ist Art. 32 Richtlinie (EU) 2020/262 (Erwerb durch eine Privatperson), dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Auslegung entgegensteht, nach welcher der „Eigenbedarf" beim Erwerb von Tabakwaren zur Weitergabe an eine andere Person, auch wenn sie unentgeltlich erfolgt, unabhängig von der verbrachten Menge ausgeschlossen ist? – 2. Wenn die erste Frage bejaht wird: Ist Art. 32 Richtlinie (EU) 2020/262 dahingehend auszulegen, dass der Begriff des „Eigenbedarfs" unter Berücksichtigung der weiteren Kriterien – insbesondere des Mengenkriteriums – Geschenke an nahe Verwandte einschließt, Geschenke an andere Personen aber nicht?
Vorinstanz: FG Berlin-Brandenburg 17.7.2024 1 K 8156/23, ABl EU C/2025/1441

Service-Hinweise

Dorn, Handbuch Erbschaft- und Schenkungsteuer (293 Seiten, 69,99 Euro, Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft • Steuern • Recht GmbH, Reinsburgstraße 27, 70178 Stuttgart; Tel. 0711/2194-0, Fax 0711/2194-119; service@schaeffer-poeschel.de)

Die Nachfolgeberatung ist aus mehreren Gründen eine Königsdisziplin der Steuerberatung: komplexe Sachverhalte müssen analysiert und Interdependenzen in unterschiedlichen Rechtsgebieten bedacht werden. Wegen langfristiger Auswirkungen ist das Thema zudem für Mandanten sehr bedeutsam. Ziel der Beratung ist es, eine ungeplante Nachfolge zu vermeiden und eine geplante Nachfolge zu ermöglichen. Hilfreich ist eine strategische Nachfolgeplanung, bei der die Ausgangssituation analysiert, die Sollsituation und der Handlungsbedarf identifiziert und die geeigneten Maßnahmen definiert und umgesetzt werden. Das gewählte Konzept sollte zudem in regelmäßigen Abständen überprüft werden, weil sich nicht nur die Lebensumstände des Mandanten, sondern auch die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern können.

Steuerliche Aspekte der strategischen Nachfolgeplanung sind zum einen die Steuerfolgen von Schenkungen, vorweggenommenen Erbfolgen sowie Erbfällen und zum anderen Maßnahmen zur Optimierung der möglichen Steuerbelastung. Zu beachten sind dabei sowohl die Auswirkungen auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer als auch auf die Einkommen- und Grunderwerbsteuer. Die Autorin stellt das Konzept der strategischen Nachfolgeplanung dar. erläutert beratungsrelevante Aspekte der aktuellen Rechtslage und zeigt das gestalterische Instrumentarium auf, von der Optimierung der Vermögensstruktur bis hin zu Gestaltungsmöglichkeiten nach dem Tod des Erblassers. Zahlreiche Übersichten, Beispiele und Beratungshinweise ergänzen die Ausführungen. Abgerundet wird das Werk durch ein gesondertes Kapitel zu internationalen Aspekten der Nachfolgeberatung, die zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Klümpen-Neusel, Immobilien klug vererben (342 Seiten, 69,00 Euro, NWB Verlag GmbH & Co. KG, Eschstr. 22, 44629 Herne; Tel. 02323/141-900, Fax 02323/141-123; service@nwb.de)

Das von privaten Haushalten gehaltene Immobilienvermögen wächst kontinuierlich, Berater setzen sich immer wieder mit den Fragen zur unentgeltlichen Übertragung von Immobilien, Erbfolge und vorweggenommenen Erbfolge auseinander. Neben diesen Fragen sowie Ausführungen zu Bewertung und sachlichen Steuerbefreiungen behandelt der Titel auch Gestaltungsmöglichkeiten vor und nach dem Erbfall.

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage mussten sich rechtliche und steuerliche Berater mit einigen Gesetzesänderungen auseinandersetzen, die die steuerliche Behandlung von Immobilien bzw. Immobilientransaktionen betrafen. An erster Stelle sei dabei das zu Beginn des Jahres 2024 in Kraft getretene MoPeG, das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, genannt, das insbesondere die Ausstattung und das anschließende Übertragen von Kommanditanteilen an Immoblien-Personengesellschaften auf die nächste Generation überschattete: Erst seit Verkündung des Jahressteuergesetzes 2024 besteht Gewissheit, dass vor dem 31.12.2026 getätigte Einlagen in Form von Immobilien in die Familiengesellschaft mit anschließender Reduzierung der Beteiligungsquote des einlegenden Elternteils bei diesem keine rückwirkende Grunderwerbsteuer auslösen, falls die Personengesellschaft ab 2027 grunderwerbsteuerlich als intransparentes Gebilde anzusehen sein sollte. Neben den gesetzlichen Neuerungen wurde ein weiterer Schwerpunkt der 2. Auflage auf die Auslandsimmobilien gelegt.

Formularbuch Recht und Steuern (1.954 Seiten, 225,00 Euro, Verlag C.H. Beck oHG, Postfach 40 03 40, 80703 München; Tel. 089/38189-0, Fax 089/38189-398; kundenservice@beck-shop.de)

Die 11. Auflage berücksichtigt die zum 1.1.2024 in Kraft getretenen umfangreichen Änderungen durch das MoPeG. Darüber hinaus sind alle Änderungen durch KöMoG, UmRUG, Kreditzweitmarktförderungsgesetz und Wachstumschancengesetz berücksichtigt. Jedem Formular sind detaillierte Erläuterungen zu den gesellschafts- und zivilrechtlichen Grundlagen und den steuerlichen Konsequenzen zugeordnet. Die Erläuterungen der Vertragsregelungen werden – wie bei einem Kommentar – in die einzelnen Rechtsgebiete aufgegliedert. Alle Käufer des Buches haben Zugriff auf die Online-Version des Werks, die neben den kompletten Formularen und Erläuterungen auch alle zitierten Urteile, Erlasse und Gesetze enthält. Der Inhalt des Werks wird in beck-online regelmäßig aktualisiert. Die Aktualisierungen sind im Preis enthalten.

Röcken, Vereinssatzungen (326 Seiten, 42,00 Euro, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Str. 30 g, 10785 Berlin; Tel. 030/250085-0, Fax 030/250085-305; esv@esvmedien.de)

Satzung nach Maß für jede Vereinssparte, damit die Satzung rechtssicher ist und wirklich zum Verein passt. Mit diesem Buch nutzen Sie alle nur denkbaren Gestaltungsspielräume, die ein Verein bei der Erstellung einer neuen oder der Änderung und Optimierung einer bestehenden Satzung hat. Die klare Struktur des Buches, seine direkte Ansprache und die offerierten Wahlmöglichkeiten zwischen den unterschiedlichen Mustern und Formulierungsbeispielen machen es zu einem seit langem bewährten Ratgeber für jeden Verein.

- Auch ohne Vorkenntnisse im Vereinsrecht, findet sich der Leser mühelos zurecht.
- Zu jeder Satzungsklausel finden sich mehrere Alternativvorschläge.
- Die jeweils zur Verfügung gestellten Kommentare machen die Rechtsfolgen für den Nutzer abschätz- und berechenbar.
- Hinweise zu Rechtsprechung und Literatur erleichtern den Umgang mit dem Registergericht.
- Die rechtssichere Vorbereitung und Durchführung von virtuellen und hybriden Mitgliederversammlungen wird so zum Kinderspiel.
- Das neue Gesetz über Haftungserleichterungen bei der ehrenamtlichen Tätigkeit im Verein ist bereits berücksichtigt.

Althanns/Buth/Leißl, Genossenschafts-Handbuch (Loseblatt-Kommentar, rd. 3.990 Seiten in 2 Ordnern, 168,00 Euro, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Str. 30 g, 10785 Berlin; Tel. 030/250085-0, Fax 030/250085-305; esv@esvmedien.de)

Die Genossenschaft als wirtschaftliches Erfolgsmodell und gesellschaftliche Errungenschaft genießt bei Gründern und Mitgliedern, Kunden und Geschäftspartnern hohe Reputation – die wichtigste Währung im Wettbewerb um das Engagement beteiligter bzw. potenzieller Stakeholder und eine nachhaltige Geschäftsausrichtung. Wie man sie genossenschaftsrechtlich, steuerrechtlich, umwandlungsrechtlich oder auch wettbewerbsrechtlich optimal aufstellt, finden Sie in

diesem völlig neu bearbeiteten Werk aus erster Hand beantwortet. Prägnante Neukommentierung des GenG unter Einbindung neuester Rechtsprechung. Exklusiv: Kommentierung der prüfungsspezifischen Vorschriften – systematisch integriert aus Sicht der Genossenschaft und des genossenschaftlichen Prüfungswesens, u.a. berücksichtigt ist die VO (EU) Nr. 537/2014 (Abschlussprüferverordnung), Exklusiv: Cluster-Beiträge zum Steuerrecht – neben allgemeinen Grundlagen insb. zur Körperschaft-, Gewerbe-, Kapitalertrag-, Umsatzsteuer und der Besteuerung der Mitglieder, Einführung in das Umwandlungsrecht mit Clusterdarstellungen zu den Besonderheiten bei Verschmelzungen, Spaltungen und formwechselnden Genossenschaften, Grundlagen zum nationalen und EU-Kartellrecht mit genossenschaftlichem Bezug, Besonderheiten der Kreditgenossenschaft, unter Berücksichtigung der BaFin-Verlautbarungen und der InstitutsVergV, Einbeziehung berufsständischer Vorschriften, u.a. IDW-Standards, Berufssatzung WP/vBP, Satzung für Qualitätskontrolle. Ein sukzessive ausgebauter Servicebereich unterstützt Sie mit Aufsichtsschreiben, Merkblättern, Mustern und Auslegungshilfen für den direkten Einsatz. Inhalt dieser Lieferung:

– Frau Dr. Althanns zeichnet mit einem ersten Aufschlag einen Teil der Änderungen im GenG nach, die das 4. Bürokratieentlastungsgesetz (BGBl 2024 I Nr. 323) mit sich gebracht hat. Es trat am 1. Januar 2025 in Kraft und hat beim Beitritt, der Vollmachtserteilung, der Kündigung und einigen weiteren Paragrafen die Schriftform durch die Textform ersetzt.

Deutsches Steuerberaterinstitut e.V., Steuergesetze 2025 (1.496 Seiten, 15,80 Euro, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG, Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart; Tel. 0711/7385-0, Fax 0711/7385-100; bestellung@boorberg.de)

Die vom Deutschen Steuerberaterinstitut e.V. zusammengestellte Textsammlung enthält 23 zentrale Gesetze und Verordnungen aus dem Steuerrecht sowie das HGB (in Auszügen), das GmbHG und das Grundgesetz (in Auszügen) mit Rechtsstand 1. Januar 2025. Bereits zum 1. Januar 2025 verabschiedete, aber erst zukünftig in Kraft tretende Vorschriftenfassungen sind online abrufbar. Auf sie wird in der Printausgabe bereits in einer tabellarischen Übersicht und in Fußnoten hingewiesen. Griff- und Sachregister erleichtern das gezielte Auffinden der gesuchten Vorschriften.

Unter steuergesetze.boorberg.de erhalten die Käuferinnen und Käufer der Textausgabe kostenlos Zugang zu einer komfortablen Online-Vorschriftensammlung. Alle in der Printausgabe enthaltenen Vorschriften sind hier bequem recherchierbar und tagesaktuell verfügbar – sämtliche Änderungen des Gesetzgebers in 2025 werden unmittelbar nach Bekanntmachung eingearbeitet. Zukünftige und ältere Gesetzesfassungen können parallel aufgerufen und vergleichen werden. Das Team der Boorberg-Rechtsdatenbank sichert die hohe Qualität der Vorschriftentexte.

Hoffmann/Lüdenbach, NWB Kommentar Bilanzierung (2.583 Seiten, 239,00 Euro, NWB Verlag GmbH & Co. KG, Eschstr. 22, 44629 Herne; Tel. 02323/141-900, Fax 02323/141-123; service@nwb.de)

Der NWB Kommentar Bilanzierung ist eine zuverlässige Informationsquelle und hilft Ihnen, sicher zu entscheiden und richtig zu bilanzieren – sowohl in handelsrechtlicher als auch in steuerrechtlicher Hinsicht. Das Werk bietet Ihnen auf über 2.500 Seiten Besprechungen der Paragrafen 238 – 342 r HGB unter ausführlicher Berücksichtigung der Steuerbilanz. Die 16. Auflage wurde umfangreich überarbeitet und aktualisiert; so ist beispielsweise die Kommentierung zur Bilanzierung von Green Bonds ebenso erweitert worden wie die zur Gebäudeabschreibung nach tatsächlicher Nutzungsdauer, zu Rückstellungen für Altersfreizeit und zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Ein hoher Praxisnutzen ist durch unzählige Beispiele und Buchungssätze mit direkt einsetzbaren Lösungen, laufende Querverweise, anwendungsfreundliche Abc-Register und tabellarische Auflistungen der Rechtsprechung garantiert. Zum Kommentar (Rechtsstand 1.1.2025) erhalten Sie die Online-Version mit quartalsweiser Aktualisierung in der NWB Datenbank inklusive. Die wichtigste Rechtsprechung, BMF-Schreiben, IDW-Verlautbarungen und DRSC-Veröffentlichungen werden regelmäßig angepasst und mit Blick auf die Praxis kommentiert – damit sind Sie stets auf dem neuesten Stand.

Münchener Kommentar, GmbHG – §§ 53 – 88 (1.178 Seiten, 309,00 Euro, Verlag C.H. Beck oHG, Postfach 40 03 40, 80703 München; Tel. 089/38189-0, Fax 089/38189-398; kundenservice@beck-shop.de)

Der Münchener Kommentar stellt in wissenschaftlicher Vertiefung das GmbH-Recht dar. Die dogmatische Aufbereitung ermöglicht nicht nur die rasche Lösung bereits höchstrichterlich entschiedener Fragestellungen, sondern auch von Konstellationen, mit denen sich die Rechtsprechung bisher nicht befassen musste. Band 3 widmet sich der Abänderung des Gesellschaftsvertrages, der Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft einschließlich umfassender Ausführungen zur InsO sowie den Straf- und Bußgeldvorschriften. Er überzeugt durch

– wissenschaftliche Kompetenz,
– Praxisnutzen durch klare, an der Realität orientierte Lösungsvorschläge,
– Einarbeitung der aktuellen Diskussion in Spruchpraxis und Literatur,
– neue Denkanstöße zu umstrittenen Rechtsfragen,
– übersichtliche Gliederung und vorzügliche Lesbarkeit.

Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere

– die Änderungen durch das Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungs-RL (DiREG), das Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungs-RL sowie das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz,
– die Auswirkungen des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG),
– aktuelle Fragen zur Sanierung und Restrukturierung.

Darüber hinaus war wiederum die umfangreiche Rechtsprechung zum Insolvenzrecht z.B. des BGH zum Drittschutz – auch für den faktischen Geschäftsführer – vom 29.6.2023 auszuwerten.

Kreutziger/Schaffner/Stephany, BewG – Bewertungsgesetz – Kommentar (953 Seiten, 159,00 Euro, Verlag C.H. Beck oHG, Postfach 40 03 40, 80703 München; Tel. 089/38189-0, Fax 089/38189-398; kundenservice@beck-shop.de)

Der Praktikerkommentar erläutert das BewG kurz, aber dennoch prägnant und auf wissenschaftlicher Grundlage sowie mit vielen Fall- und Rechenbeispielen. Die überarbeitete 6. Auflage berücksichtigt unter anderem, die Neuerungen bei der Immobilienbewertung, die aktuellen Entwicklungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie, die neuen Grundsteuervorschriften

Nicht nur aktuelle Rechtsprechung, Verwaltungsauffassungen und Literatur werden kritisch ausgewertet, sondern auch eigene Stellungnahmen entwickelt. Die Verfasser sind ausgewiesene Experten im Bereich des Bewertungsrechts.

Veranstaltungen

Erbrecht trifft Familienrecht

Ziel
Die steuerliche Beratung von Privatpersonen erfordert Grundkenntnisse und Störungsbewusstsein im Familien- und Erbrecht. Diese Themen sind vielschichtig und komplex und immer wieder fehleranfällig in der Beratung. Auch aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung, der Gesetzesauslegung und durch aktuelle Rechtsprechung sind zu berücksichtigen. Um eigene Fehler in diesem attraktiven Beratungsfeld zu vermeiden, ist praxisnahes und gestalterisches Wissen für Sie als Steuerberater sehr wichtig. Durch Kenntnisse in den anliegenden Themenfeldern, in denen Sie begleitend unterstützen, können Sie zum Wohle des Mandanten „mitdenken", wertvolle Anregungen geben und bei ganzheitlichen Lösungen führend beraten.

Inhalte
Überblick über das Familienrecht
- Familienrecht im engeren Sinne
- Betreuungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht
- Unterhaltsrecht
- Ehe- und Scheidungsrecht
- Güterrecht
- Eheverträge

Überblick über das Erbrecht
- Gesetzliche Erbfolge
- Pflichtteilsrecht
- Gewillkürte Erbfolge
- Rechtliche Stellung des Erben, Erbengemeinschaft
- Haftung und Haftungsbegrenzung
- Nachweis der Erbfolge (Erbschein etc.)

Fokus Zugewinngemeinschaft
- Ehevertragliche Modifikation
- Güterstandsschaukel
- Berechnung des Zugewinnausgleichs
- Einbezug von Schenkungen zwischen Ehegatten
- Erfüllung des Zugewinnausgleichs

Fokus Pflichtteilsrecht
- Erstellung des Nachlassverzeichnisses
- Anrechnungs- und Ausgleichungsbestimmungen
- Pflichtteilsverzichte
- Pflichtteilsabgeltung

Internationales
- Internationales Güterrecht
- Internationales Erbrecht
- Rechtswahlen

Nutzen
- Grundlagen im Familien- und Erbrecht
- Kenntnis von „Stolperfallen" im Familien- und Erbrecht
- Vertiefte Kenntnis Zugewinnausgleich und Pflichtteilsrecht (Erstellung Verzeichnisse und Berechnungen)

Termine und Orte
Termin: 20.5.-21.5.2025 Online | Zeit: 09:15 – 12:45 Uhr
Dauer: 6,5 Zeitstunden | Ort: An Ihrem PC

Teilnahmegebühr: 695,00 Euro p.P. zzgl. gesetzl. USt
Buchungscode: 3502
Informationen: http://www.nwb-akademie.de/

ChatGPT, MS Copilot und weitere KI Anwendungen in der Steuerberatung

Ziel
Wir zeigen Ihnen anhand zahlreicher praktischer Beispiele, wie Sie mithilfe von ChatGPT, Microsoft Copilot und weiteren KI Anwendungen Ihre Arbeit effizienter gestalten können. Sie lernen erprobte Prompts und Prozesse kennen, die für eine spürbare Entlastung in der Kanzlei sorgen können. Allerdings gibt es auch Grenzen und Risiken beim Einsatz. Künstliche Intelligenz halluziniert, Datenschutz und Verschwiegenheit dürfen nicht außer Acht gelassen werden. Wir beleuchten für Sie die optimalen Einsatzgebiete.

Inhalte
Überblick über künstliche Intelligenz
- Funktionsweise künstlicher Intelligenz
- Grenzen und Risiken beim Einsatz von ChatGPT
- Aktuelle Entwicklungen und Trends in der KI-Branche
- Zukünftige Möglichkeiten und Chancen für Steuerberatungskanzleien

Welche KI-Systeme sind für die Steuerberatung relevant?
- Grundlagen von ChatGPT
- Grundlagen von Microsoft Copilot
- Weitere relevante KI-Tools der Branche

Konkrete Anwendungsmöglichkeiten in der Steuerberatung
- Kommunikation mit Mandanten
- Kanzleimarketing & Recruiting
- Buchhaltung & Steuererklärungen
- Datenanalyse
- Beratung & Wissensmanagement

Wie nutzen Sie ChatGPT& Co. am besten?
- Fallstudien und Anwendungsbeispiele
- Bedienungshinweise und Best Practices
- Tipps und Tricks für den effektiven Einsatz

- Gemeinsames Lösen von Beispielproblemen

Hinweis: Damit Sie aktiv den Vortrag mit Bild verfolgen und zeitgleich die Beispiele in ChatGPT umsetzen können, empfehlen wir zwei Bildschirme. Eine Teilnahme mit nur einem Bildschirm ist dennoch möglich.

Nutzen
- Sie erarbeiten für Ihre Kanzlei konkrete Anwendungsfälle und sind in der Lage, diese nach dem Besuch des Seminars eigenständig weiterzuentwickeln
- Hands on: Bei unserem Seminar steht die praktische Umsetzung und Übung im Vordergrund
- Praxisorientierte Ressourcen: Sie erhalten Materialien, die Ihnen helfen, das Gelernte in die Praxis umzusetzen, z. B. Leitfäden, Checklisten oder Vorlagen. Dies erleichtert die Implementierung von KI-Lösungen in der täglichen Arbeit

Termine und Orte
Termin: 7.5.2025 Online | Zeit: 09:15 – 17:15 Uhr
Dauer: 6,5 Zeitstunden | Ort: An Ihrem PC

Teilnahmegebühr: 695,00 Euro p.P. zzgl. gesetzl. USt
Buchungscode: 3527
Informationen: http://www.nwb-akademie.de/